

1994

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1994

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 94	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis FNA: neu: 310-4/1; 310-4, 311-4, 610-1-3, 365-1 GESTA: C7	1566
15. 7. 94	Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung FNA: neu: 702-1/1; 702-1 GESTA: E26	1569
15. 7. 94	Neufassung des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein FNA: 2125-5	1581
12. 7. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwartin FNA: 806-21-7-33	1592
12. 7. 94	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin – Gartenbau FNA: neu: 806-21-7-42	1593
12. 7. 94	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren FNA: neu: 806-21-7-43	1596
13. 7. 94	Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 21. UhAnpV) FNA: neu: 621-1-12-21	1604
15. 7. 94	Verordnung über Gebäudegrundbücher und andere Fragen des Grundbuchrechts FNA: neu: III-19-2-2/1; neu: III-19-2-2; 315-11-8	1606
15. 7. 94	Verordnung über die Einführung der staatlichen Chargenprüfung bei Blutzubereitungen FNA: neu: 2121-51-30; 2120-3-2	1614
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1616

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1994 beigelegt.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis

Vom 15. Juli 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), wird wie folgt geändert:

1. § 915 erhält folgende Fassung:

„§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem bei ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat. Geburtsdaten der Personen sind, soweit bekannt, einzutragen.

(2) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, daß Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Nicht-öffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.“

2. Nach § 915 werden folgende neue §§ 915a bis 915h eingefügt:

„§ 915a

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist.

(2) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn

1. die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekanntgeworden ist.

§ 915b

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, daß die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 2 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch das Datum des in Absatz 2 genannten Ereignisses mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung als gelöscht.

§ 915c

Gegen Entscheidungen über Eintragungen, Löschungen und Auskunftersuchen findet die Beschwerde nicht statt.

§ 915d

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können nach Maßgabe des § 915e auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln.

(2) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

§ 915e

(1) Abdrucke erhalten

- a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
- b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung zentraler bundesweiter oder regionaler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
- c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzelauskünfte, insbesondere aus einem Verzeichnis nach Buchstabe b, oder durch den Bezug von Listen (§ 915f) nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(2) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. § 915d gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(3) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Sie haben diese bei der Durchführung des Auftrages zu beaufsichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b und c gilt für nicht-öffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht und auch überprüfen kann, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt ist. Entsprechendes gilt für nicht-öffentliche Stellen, die von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

§ 915f

(1) Die nach § 915e Abs. 3 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915d und 915e Abs. 1 Buchstabe c entsprechend.

(2) Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben.

(3) Listen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(4) § 915e Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 915g

(1) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 915a Abs. 1 entsprechend.

(2) Über vorzeitige Löschungen (§ 915a Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (§ 915f Abs. 1 Satz 1). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.

§ 915h

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, über den Bezug von Abdrucken nach den §§ 915d, 915e und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach § 915f Abs. 1 zu erlassen,
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach § 915e Abs. 2 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln,
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen,

4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben;

2. bei solchen Verzeichnissen automatisierte Abrufverfahren eingeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des betroffenen Schuldners und der beteiligten Stellen angemessen ist; die Rechtsverordnung hat Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle und Datensicherung vorzusehen.

Sie werden ermächtigt, diese Befugnisse auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.“

Artikel 2

Änderung der Konkursordnung

§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ angefügt: „(Schuldnerverzeichnis)“.
2. Satz 2 entfällt.
3. Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:
„§ 915 Abs. 2, § 915a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915b bis 915h der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; die Lösungsfrist beträgt fünf Jahre.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

§ 284 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die §§ 915a bis 915h der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.“
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „§ 915“ durch die Paragraphenangabe „§ 915h“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch

Artikel 7 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird die Paragrafenangabe „915“ durch die Paragrafenangabe „915h“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Die Bewilligungen, die gemäß § 915 Abs. 4 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156) erteilt worden sind, verlieren mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirkung.

(2) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis und Veröffentlichungen solcher Abschriften sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt, soweit er § 915h in die Zivilprozeßordnung einfügt, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dasselbe gilt für Artikel 2 Nr. 3, Artikel 3, 4, soweit sie § 915h der Zivilprozeßordnung für anwendbar erklären.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Juli 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Vom 15. Juli 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wirtschaftsprüfer sind weiter befugt

 1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
 2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
 3. zur treuhänderischen Verwaltung.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berufliche Niederlassung

(1) Wirtschaftsprüfer haben innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen und eine solche zu unterhalten.

Berufliche Niederlassung eines selbständigen Wirtschaftsprüfers ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt. Als berufliche Niederlassung eines nicht selbständig tätigen Wirtschaftsprüfers gilt die Niederlassung, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt.

(2) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist Sitz der Hauptniederlassung der Sitz der Gesellschaft.

(3) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „tätig“ durch das Wort „erfahren“ ersetzt.
 - b) An Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Bereitet die Entscheidung keine besonderen Schwierigkeiten, kann der Vorsitz über die Zulassung zur Prüfung allein entscheiden.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „Sie sind“ die Worte „bei erstmaliger Berufung“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „tätige“ durch das Wort „erfahrene“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „tätigen“ durch das Wort „erfahrenen“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine Haupt- oder einzige Wohnung hat. Hat der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung, so ist der Zulassungsausschuß zuständig, der bei der obersten Landesbehörde des Landes gebildet ist, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) Zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zu den diesem beizufügenden Unterlagen können gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt werden.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung
(Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber den Abschluß eines wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, technischen oder landwirtschaftlichen Universitätsstudiums oder eines anderen Universitätsstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist.

(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums kann verzichtet werden,

1. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt hat; hat der Bewerber an einer Fachhochschule ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Studium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung abgeschlossen, sind die jeweilige Mindeststudienzeit, höchstens jedoch vier Jahre, und das Berufspraktikum auf die nach dem ersten Halbsatz erforderliche mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen; oder

2. wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausübt.

(3) Das Studium gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz muß der Bewerber grundsätzlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen haben; hat er es außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muß das Abschlußzeugnis gleichwertig sein.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung
(Prüfungstätigkeit)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat, insbesondere wenigstens vier Jahre Prüfungstätigkeit nachweist, wobei

1. im Falle des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz die Prüfungstätigkeit nach Absatz 4 nach Abschluß des entsprechenden Studiums abgeleistet werden muß;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz die Prüfungstätigkeit nach den Absätzen 2 und 4 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden muß;
3. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 die Prüfungstätigkeit nach Absatz 4 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater abgeleistet werden muß.

Der Nachweis der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerber, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter anzurechnen. Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Die Prüfungstätigkeit muß in eigener Praxis oder als Mitarbeiter einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft, in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausgeübt worden sein.

(3) Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater oder eine mit der Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1) in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

(4) Von seiner gesamten Prüfungstätigkeit muß der Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, an Abschlußprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben; Tätigkeiten bei einer Person nach § 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 sind keine Prüfungstätigkeit nach dem ersten Halbsatz. Er soll während dieser Zeit an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

(5) Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erworben haben, gilt die zweijährige Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, als Prüfungstätigkeit nach Absatz 4.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“.

b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Ärztliches Gutachten
im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, gibt der Zulassungsausschuß dem Bewerber auf, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung des Zulassungsausschusses nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung als zurückgenommen.“

10. In § 13a werden die Worte „, die nicht nach § 131b Abs. 2 bestellt sind,“ gestrichen.

11. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ geändert in „250 Deutsche Mark“ und in Satz 2 nach einem Beistrich folgender Halbsatz angefügt:

„wenn nicht die oberste Landesbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „750 Deutsche Mark“ geändert in „1 000 Deutsche Mark“ und in Satz 3 werden die Worte „vor Beginn der mündlichen“ durch die Worte „bis zum Ende der Be-

arbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der“ ersetzt.

12. Nach § 14a wird folgender neuer § 14b eingefügt:

„§ 14b

Vorverfahren

Wird eine Prüfungsentscheidung angefochten, ist ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Landesbehörde, bei der der Prüfungsausschuß eingerichtet ist.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestellung ist eine Gebühr von 200 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Bestellung zu entrichten.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43a Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.“

c) An Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 10a ist entsprechend anzuwenden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin“ führen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 43)“ durch „(§ 43a)“ und werden die Worte „zulässig ist auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht““ durch die Worte „zulässig sind auch Fachanwaltsbezeichnungen“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43a Abs. 3“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben.“

- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder eine solche nicht unterhält.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und § 43a Abs. 3“ ersetzt.
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Vor der Rücknahme und dem Widerruf ist die Wirtschaftsprüferkammer zu hören.“
- f) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
- „(7) Ist der Wirtschaftsprüfer wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag der obersten Landesbehörde einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anordnung einer Betreuung nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Zum Betreuer soll ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
- (8) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden.“
17. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
- „§ 20a
- Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren
- Im Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist § 10a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der obersten Landesbehörde gesetzten Frist vorgelegt, wird vermutet, daß der Wirtschaftsprüfer aus dem Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder seine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Hat der Wirtschaftsprüfer eine berufliche Niederlassung noch nicht begründet, entscheidet die Bestellungsbehörde; hat er seine berufliche Niederlassung aufgegeben und ist er seiner Verpflichtung, eine neue berufliche Niederlassung zu begründen, nicht nachgekommen, entscheidet die oberste Landesbehörde, in deren Land die letzte berufliche Niederlassung bestand.“
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Hat der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begründet oder diese, ohne eine neue zu begründen, aufgegeben, ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.“
19. In § 24 Satz 1 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ geändert in „300 Deutsche Mark“.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Neben Wirtschaftsprüfern sind auch vereidigte Buchprüfer und Steuerberater berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater sind und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 vereinbaren Beruf ausüben, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die besondere Befähigung fehlt oder die Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.“
21. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:
- „Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.“

22. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Bestätigungsvermerke

Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden; sie dürfen auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen.“

23. In § 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auflösung der Gesellschaft ist der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Sätze 1, 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind.“

25. In § 35 werden die Worte „deren Widerruf“ durch die Worte „Widerruf, die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 oder 3, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „750 Deutsche Mark“ geändert in „1 000 Deutsche Mark“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 400 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.“

27. Nach § 36 wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Datenschutz

§ 36a

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen von der obersten Landesbehörde erhoben werden, soweit sie für Entscheidungen über

1. die Zulassung zur Prüfung,
2. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung,
3. die Bestellung oder die Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer,
4. die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer,
5. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

6. die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder

7. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3

erforderlich sind.

(2) Die Daten sind bei dem am Verfahren beteiligten Bewerber oder Wirtschaftsprüfer zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

2. die Erhebung beim Bewerber oder Wirtschaftsprüfer einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Bewerbers oder Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt werden. Bevor Daten bei anderen Stellen als dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer erhoben werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, daß dadurch der Zweck der Erhebung gefährdet würde. Werden Daten statt bei dem Bewerber oder Wirtschaftsprüfer bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 36b

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden dürfen der obersten Landesbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Entscheidungen nach § 36a Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

28. Nach § 36b wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt

Berufsregister“.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen. Das Mitgliederverzeichnis darf enthalten

1. bei Wirtschaftsprüfern den Namen und Vornamen, die Art der beruflichen Tätigkeit, die Anschriften der beruflichen Niederlassung und von Zweigniederlassungen sowie den Namen, Vornamen und die Berufe der Leiter der Zweigniederlassungen;
2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den Namen und die Rechtsform der Gesellschaft, den Namen und Vornamen, die Berufe und die Anschriften der gesetzlichen Vertreter, den

Namen und Vornamen der Gesellschafter und die Anschriften der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassungen sowie den Namen, Vornamen und die Berufe der Leiter der Zweigniederlassungen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Verlangen des Mitgliedes muß die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis unterbleiben. Das Mitglied ist von der Wirtschaftsprüferkammer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.“

30. § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Art der beruflichen Tätigkeit (selbständig in eigener Praxis oder in einer Sozietät, als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, im Anstellungsverhältnis bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes, einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, als Vertreter oder Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen) und ihre Veränderungen.“

b) Es werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Name, Vorname, Berufe oder Firma und die Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Sozietätspartner, Name der Sozietät und alle Veränderungen,

f) Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung;“

31. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind unverzüglich zu stellen.“

32. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Er ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

33. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Regeln der Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf selbständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b, als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungs-

berechtigte Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausüben.

(2) Wirtschaftsprüfer dürfen als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft oder einer Steuerberatungsgesellschaft nur tätig werden, wenn sie befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehören, durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufes oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen.

(3) Wirtschaftsprüfer dürfen nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 und 5 genannten Fälle; in Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer eine treuhänderische Verwaltung in einem Anstellungsverhältnis für vereinbar erklären, wenn sie nur vorübergehende Zeit dauert und die Übernahme der Treuhandfunktion ein Anstellungsverhältnis erfordert;
3. jede Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnisses mit Ausnahme des in Absatz 4 Nr. 2 genannten Falles. § 44a bleibt unberührt.

(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens und eines nach § 44b Abs. 1 sozietätsfähigen Berufs;
2. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen;
3. die Tätigkeit als Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Tätigkeit als Angestellter einer nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung, deren ordentliche Mitglieder Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen und Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen des § 44b Abs. 2 Satz 1 erfüllen, und deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und in der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben;
5. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich sozietätsfähige Personen sind;

6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater und zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer;
7. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit und die freie Vortragstätigkeit.“

34. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu haften hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig. Gesetzliche Vertreter und Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Mitglieder des Aufsichtsrats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen auf die Durchführung von Abschlußprüfungen nicht in einer Weise Einfluß nehmen, die die Unabhängigkeit des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beeinträchtigt.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß für gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angestellte Wirtschaftsprüfer eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist.“

35. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Gemeinsame Berufsausübung

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung haben, örtlich und überörtlich in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben.

(2) Eine gemeinsame Berufsausübung mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit Personengesellschaften, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen und sie in dem ausländischen Staat ihren Beruf gemeinsam mit Wirtschaftsprüfern ausüben dürfen. Eine gemein-

same Berufsausübung ist weiter zulässig mit Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Steuerberatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf in Sozietäten ausüben dürfen.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer hat ein Einsichtsrecht in die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung. Erforderliche Auskünfte sind auf Verlangen zu erteilen.

(4) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf in Sozietäten nur ausüben, wenn alle Sozietätspartner eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, die den Anforderungen entspricht, die für Wirtschaftsprüfer gelten. Der Versicherungsschutz ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich nachzuweisen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann von den Bestimmungen dieses Absatzes Ausnahmen zulassen, wenn die Sozietätspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung unterhalten und keine Berufstätigkeit ausüben.

(5) Wirtschaftsprüfer haben die gemeinsame Berufsausübung unverzüglich zu beenden, wenn sie auf Grund des Verhaltens eines Sozietätspartners ihren beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen können.“

36. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen müssen jeweils von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Zweigniederlassung hat. Für Zweigniederlassungen von in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfern kann die Wirtschaftsprüferkammer Ausnahmen zulassen.“

37. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

„§ 51b

Handakten

(1) Der Wirtschaftsprüfer muß durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Wirtschaftsprüfer den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Wirtschaftsprüfer kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind nur die Schriftstücke, die der Wirtschaftsprüfer aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit sich der Wirtschaftsprüfer zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.“

38. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Kundmachung und berufswidrige Werbung

Der Wirtschaftsprüfer ist zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Berufswidrige Werbung ist ihm nicht gestattet. Eine Werbung ist nicht berufswidrig, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“

39. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Wechsel des Auftraggebers

Der Wirtschaftsprüfer darf in einer Sache, in der er oder eine Person oder eine Personengesellschaft, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt, bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn der bisherige und der neue Auftraggeber einverstanden sind.“

40. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall muß den in § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Umfang betragen. Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß, die Aufrechterhaltung, den Inhalt und den Umfang der Haftpflichtversicherung sowie über die Haftungsausschlüsse durch Versicherungsvertrag.“

41. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 2, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung von Sozietätspartnern (§ 44b) auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Sozietätspartner beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.“

42. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer darf keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird.

(2) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Vergütung oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Wirtschaftsprüfer oder Dritten, ist unzulässig.

(3) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Wirtschaftsprüfer bestellten Dritten, insbesondere an ein Inkassobüro, ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1) wird nicht beeinträchtigt.“

43. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „Die §§ 43, 49 bis 53“ durch die Worte „§ 43, § 43a Abs. 3 und 4, § 44b, § 49 bis 53, § 54a und § 55a“ ersetzt.

44. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 12 nach dem Wort „führen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Fürsorgeeinrichtungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Hinterbliebene zu schaffen.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung) erlassen; die Berufssatzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkam-

mer beschlossen. Die Satzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium für Wirtschaft in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium für Wirtschaft die Satzung oder Teile derselben aufhebt.

(4) Die Berufssatzung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. Allgemeine Berufspflichten
 - a) Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit;
 - b) berufswürdiges Verhalten;
 - c) Wechsel des Auftraggebers und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen;
 - d) vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten;
 - e) Berufshaftpflichtversicherung sowie Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen;
 - f) Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung der beruflichen Tätigkeit und deren Beitreibung;
 - g) Umgang mit fremden Vermögenswerten;
 - h) Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie der Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen;
 - i) Siegelführung;
 - j) Verbot der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;
 - k) Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen.
2. Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten
 - a) Unbefangenheit, Unparteilichkeit und Versagung der Tätigkeit;
 - b) Ausschluß als Prüfer oder Gutachter.
3. Besondere Berufspflichten
 - a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags und bei der Nachfolge im Mandat;
 - b) bei der Führung von Handakten;
 - c) bei der gemeinsamen Berufsausübung;
 - d) bei der Errichtung und Tätigkeit von Berufsgesellschaften;
 - e) bei grenzüberschreitender Tätigkeit;
 - f) gegenüber Gerichten, Behörden, der Wirtschaftsprüferkammer und anderen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer.
4. Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung
 - a) Berufsbezeichnung, Voraussetzungen für Angaben über selbstbenannte Interessenschwerpunkte;
 - b) Kundmachung beruflicher Niederlassungen;

- c) Kundmachung der gemeinsamen Berufsausübung;
- d) Grenzen der sachlichen Information über das Dienstleistungsangebot, Kriterien für eine reklamehafte Werbung, der Mandatswerbung und der Drittwerbung.

5. Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit in den Aufgaben nach § 2 Abs. 1.“

45. In § 58 wird das Wort „vertretungsberechtigte“ gestrichen.

46. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

**Übermittlung personenbezogener Daten
an die Wirtschaftsprüferkammer**

Gerichte und Behörden dürfen der Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich ist, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

47. In § 68 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

48. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzer.“

49. In § 75 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Landesjustizverwaltung und das Bundesministerium der Justiz können einen von ihnen berufenen ehrenamtlichen Richter auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(6) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

50. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Wirtschaftsprüfer binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

51. § 111 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden. § 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

52. § 112 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Ladung ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben.“

53. Dem § 115 wird folgender Satz angefügt:

„War der Wirtschaftsprüfer bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluß ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.“

54. § 124 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Erlöschens oder Zurücknahme“ durch die Worte „Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 103 Abs. 3 Nr. 2 eingestellt, kann das Gericht dem Wirtschaftsprüfer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

55. Dem § 126a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie über Belehrungen der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Antrag des Wirtschaftsprüfers nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

56. Dem § 128 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Frauen können die Berufsbezeichnung „vereidigte Buchprüferin“ führen.“

57. § 129 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe

der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten. In Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, sind sie zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt; die entsprechenden Befugnisse Dritter bleiben unberührt.

(3) Vereidigte Buchprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.“

58. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Sechsten und Siebten Abschnitts“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3 und § 3 sowie die Bestimmungen des Fünftens, Sechsten und Siebten Abschnitts des Zweiten Teils und des Dritten Teils entsprechende Anwendung, wobei die an vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften gestellten Anforderungen auch durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfüllt werden können.“

59. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenigstens drei Jahre Prüfungstätigkeit oder eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nachweist; eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 3 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden; § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „10a“ eingefügt;

bb) in Satz 2 wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“;

cc) folgender Satz 3 wird angefügt:

„Tritt der Bewerber im Falle des § 131a Abs. 1 Satz 2 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Gebühr für das Prüfungsverfahren zur Hälfte zu erstatten.“

60. § 131a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „aus den in Satz 1 bezeichneten Prüfungsgebieten“ durch die Worte „aus einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Prüfungsgebiete“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 14b gilt entsprechend.“

61. § 131c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen aus (Sozietät)“ durch die Worte „in einer Sozietät (§ 44b) aus“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „ , 10a“ eingefügt;
 - bb) in Satz 2 wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“;
 - cc) folgender Satz 3 wird angefügt:
„Tritt der Bewerber in den Fällen des § 131e Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Gebühr für das Prüfungsverfahren zur Hälfte zu erstatten.“

62. § 131e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und das Berufsrecht“ durch die Worte „einschließlich des Berufsrechts“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) § 14b gilt entsprechend.“

63. In § 131f Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sechsten Abschnitts“ durch die Worte „Sechsten und Siebenten Abschnitts“ ersetzt.

64. In § 131g Abs. 3 Satz 7 wird der Betrag „500 Deutsche Mark“ geändert in „650 Deutsche Mark“.

65. Dem § 131h wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 14b gilt entsprechend.“

66. Dem § 131j wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 14b gilt entsprechend.“

67. § 131k wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „einer der Gründe des § 10 Abs. 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „der Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„§ 10a findet entsprechende Anwendung.“

68. In § 132 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ eingefügt.

69. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung für eine Gesellschaft gebraucht, obwohl diese nicht als solche anerkannt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

70. § 134a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung „§§ 7, 10“ die Verweisung „ , 10a“ eingefügt und wird der Betrag „400 Deutsche Mark“ geändert in „600 Deutsche Mark“.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) § 14b gilt entsprechend.“

71. Nach § 137 wird folgender § 137a eingefügt:
„§ 137a

Anpassung der Höhe der Gebühren

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der in den § 14a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, §§ 24, 36 Abs. 1 und 2, § 131 Abs. 4 Satz 2, § 131c Abs. 6 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7 und § 134a Abs. 5 Satz 2 geregelten Gebühren abweichend von diesem Gesetz festzulegen, soweit dies zur Deckung des mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erforderlich ist; bei begünstigten Amtshandlungen ist daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das zum Fälligkeitszeitpunkt geltende Recht maßgebend. Bei Gebühren, die mit der Antragstellung zu entrichten sind, bemißt sich deren Höhe nach dem bei der Antragstellung geltenden Recht.“

72. Die §§ 14, 48 Abs. 2, §§ 55, 57 Abs. 2 Nr. 11, § 60 Satz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 66 Satz 1, 2, § 75 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 1, §§ 131d, 131i, 134a Abs. 5 Satz 4, § 136 Abs. 1 Satz 2, § 137 werden wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“, „des Bundesministers für Wirtschaft“, „den Bundesminister für Wirtschaft“, „der Bundesminister der Justiz“, „des Bundesministers der Justiz“, „dem Bundesminister der Justiz“, „dem Bundesminister der Finanzen“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Wirtschaft“, „des Bundesministeriums für Wirtschaft“, „das Bundesministerium der Justiz“, „des Bundesministeriums der Justiz“, „dem Bundesministerium der Justiz“, „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- b) In § 66 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Soweit ein Bewerber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden.

(2) Soweit ein Bewerber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt, sind die bisherigen Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung anzuwenden, wenn er dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung erklärt hat. Ein Antrag mit einer solchen Erklärung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Hinsichtlich der Gebühren sind die Vorschriften in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Im übrigen gilt § 137a Abs. 2 entsprechend.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Juli 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein**

Vom 15. Juli 1994

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Reform des Weinrechts vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der ab dem 1. September 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),
2. das mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft getretene Gesetz vom 20. März 1985 (BGBl. I S. 567),
3. den im wesentlichen am 19. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424),
4. die am 7. April 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 600),
5. den am 6. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863),
6. die am 12. Juni 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206),
7. den am 4. November 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822),
8. die am 15. Mai 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670),
9. den am 29. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94) und
10. den am 1. September 1994 in Kraft tretenden Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsverordnungen wurden erlassen auf Grund

- zu 4. des § 71a Nr. 1, 3 Buchstabe a und Nr. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), der durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist,
- zu 6. des § 71a Nr. 1, 3 Buchstabe a und Nr. 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), der durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes sowie den Organisationserlassen vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und vom 26. April 1991 (BGBl. I S. 1179),
- zu 8. des § 71a des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), der durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) neugefaßt worden ist, und
- zu 9. des § 71a Nr. 3 und 4 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), der durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Weingesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) neugefaßt worden ist.

Bonn, den 15. Juli 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Gesetz
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein**

Inhaltsübersicht
(weggefallen)

§§ 1 bis 34
(weggefallen)

**Zweiter Abschnitt
Branntwein aus Wein**

§ 35

Branntwein aus Wein

(1) Dieses Gesetz gilt für Branntwein aus Wein, Brennwein, soweit er dazu bestimmt ist, bei der Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet zu werden, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand (Erzeugnisse).

(2) Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die

1. ausschließlich aus der Destillation von Wein, Brennwein oder Destillaten hieraus stammt,
2. Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweist,
3. eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, 1-Propanol und Isoamylalkohole von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und
4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung), und deren Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt.

Titel 1

Weindestillat, Brennwein und Rohbrand

§ 36

Weindestillat

(1) Weindestillat ist die Flüssigkeit, die dadurch hergestellt worden ist, daß Wein, Brennwein, Rohbrand oder ein Verschnitt dieser Stoffe zu einem Destillat mit wenigstens 52 Volumenprozent und höchstens 86 Volumenprozent Alkohol abgebrannt worden sind. Dieser Flüssigkeit darf kein Stoff zugesetzt oder entzogen sein.

(2) Ein Zusetzen im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn

1. in die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder in das Weindestillat durch die Lagerung in Eichenholzfässern holzeigene Stoffe übergehen,
2. den zur Herstellung verwendeten Erzeugnissen oder dem Weindestillat Wasser, auch destilliert, zugesetzt wird.

Satz 1 Nr. 2 gilt für Weindestillat jedoch nur, wenn der Zusatz von Wasser nicht bewirkt, daß der Gehalt des Weindestillates an Alkohol unter 52 Volumenprozent absinkt.

(3) Wird Weindestillat im Inland hergestellt (Inländisches Weindestillat), dürfen nur inländischer und ausländischer Wein, Brennwein und Rohbrand verwendet und in dem Betrieb, in dem das Abbrennen vorgenommen wird, miteinander verschnitten werden. Inländisches Weindestillat muß als Weindestillat unter Hinzufügung der Angabe Deutsches Erzeugnis bezeichnet sein. Der Hersteller ist anzugeben. Der Alkoholgehalt ist, in Volumenprozent (% vol) ausgedrückt, anzugeben.

(4) Im Ausland hergestelltes Weindestillat (Ausländisches Weindestillat) darf nur ins Inland verbracht werden, wenn es selbst und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse den Vorschriften des Herstellungslandes entsprechen. Es darf jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn es von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist oder die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (Satz 3) nicht beachtet sind. Ausländisches Weindestillat muß als Weindestillat bezeichnet werden; zusätzlich sind in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort Erzeugnis, der Alkoholgehalt, in Volumenprozent (% vol) ausgedrückt, und beim Verbringen aus dem Inland und beim Inverkehrbringen der Importeur anzugeben.

(5) Weindestillat darf im Inland nur in solchen Betrieben verschnitten werden, die den Verschnitt zu Branntwein aus Wein verarbeiten oder die mindestens einen Verschnittanteil selbst hergestellt haben. Beim Inverkehrbringen von Weindestillat sind der inländische und der ausländische Anteil der Mischung sowie die Dauer der Lagerung des Destillats in Eichenholzfässern anzugeben.

§ 37

Brennwein, Rohbrand

(1) Für Brennwein ist die Begriffsbestimmung der Nummer 23 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 anzuwenden.

(2) Rohbrand ist die durch Destillation von Wein oder Brennwein hergestellte Flüssigkeit, die die bei der Destillation übergehenden flüchtigen, den Wein kennzeichnenden Bestandteile enthält, höchstens 72 Volumenprozent Alkohol aufweist und dazu bestimmt ist, durch weitere Destillation zu Weindestillat oder Branntwein aus Wein verarbeitet zu werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können, sofern hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, zum Schutz der Gesundheit, zur Förderung und Erhaltung der Güte von Branntwein aus Wein oder zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für im Inland hergestellten Brennwein (Inländischer Brennwein) und für im Inland hergestellten Rohbrand (Inländischer Rohbrand) Vorschriften über die Herstellung erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß mit der Herstellung erst begonnen werden darf, wenn die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung eingetragen sind und

2. daß der Rohbrand oder die zu seiner Herstellung bestimmten Erzeugnisse bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen müssen.

(4) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) und im Ausland hergestellter Rohbrand (Ausländischer Rohbrand) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie selbst sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (Absatz 5) nicht beachtet sind oder
4. das nach § 50 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(5) Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben bei Brennwein und Rohbrand erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Brennwein als Brennwein und Rohbrand als Rohbrand zu bezeichnen sind.

(6) Brennwein darf mit Brennwein, Rohbrand oder einem Verschnitt dieser Stoffe nur in dem Betrieb verschnitten werden, in dem das Abbrennen vorgenommen wird.

(3) Werden bei der Herstellung oder Lagerung von Branntwein aus Wein Eichenholzfässer benutzt, gilt ein dadurch verursachtes Übergehen von holzeigenen Stoffen nicht als Zusetzen im Sinne des Absatzes 2.

(4) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar anzusehen ist oder als verbotenes Zusetzen gilt und welche Anteile gering im Sinne dieser Vorschrift sind. Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Branntwein aus Wein bestimmte andere Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen und daß Branntwein aus Wein, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

(6) Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit oder
2. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlich ist.

Titel 2

Inländischer Branntwein aus Wein

§ 38

Herstellung

(1) Im Inland hergestelltem Branntwein aus Wein (Inländischer Branntwein aus Wein) dürfen nur zugesetzt werden

1. Zucker, Karamel,
2. Likörwein bis zu einem Raumbundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
3. Zuckerkulör und
4. Wasser.

Durch Rechtsverordnung können Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Förderung der Qualität oder zur Vermeidung der Vortäuschung einer nicht vorhandenen Qualität der Zusatz von Zucker und Zuckerkulör begrenzt und die Entziehung von Stoffen sowie die Anwendung von Verfahren zur Geschmacksbeeinflussung oder zu einer beschleunigten Alterung beschränkt oder verboten werden.

§ 39

Vorgeschriebene Angaben

(1) Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein muß als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Statt dieser Bezeichnung ist unter den Voraussetzungen des § 40 die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand zulässig.

(2) Der Alkoholgehalt ist, in Volumenprozent (% vol) ausgedrückt, anzugeben.

(3) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein muß der Hersteller, bei Fertigstellung durch einen anderen der Fertiger angegeben werden.

§ 40

Bezeichnungen für Qualitätsbranntwein aus Wein

(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich auf der Grundlage von Weindestillat (§ 36) hergestellt ist,

2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen; für Wein, Brennwein, Rohbrand, Weindestillat und Brantwein aus Wein mit Herkunft aus Drittländern wird durch Rechtsverordnung festgelegt, welche Rebsorten empfohlen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gleichgestellt sind,
3. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
4. die nach § 38 Abs. 1 zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,
5. bei der Herstellung kein Likörwein zugesetzt worden ist; ein Übergehen bei der Lagerung nach Nummer 3 gilt nicht als Zusetzen,
6. der Brantwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
7. das Behältnis mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann zur Förderung der Qualität bestimmt werden, welche Größe und Beschaffenheit die Eichenholzfässer haben müssen, wenn die Lagerung in ihnen als Lagerung in Eichenholzfässern gelten soll (Absatz 1 Nr. 3, §§ 36, 41). Es können, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse dies rechtfertigen, andere Arten der Lagerung auf Eichenholz der Lagerung in Eichenholzfässern gleichgestellt werden.

§ 41

Sonstige Bezeichnungen und Angaben

(1) Inländischer Brantwein aus Wein darf als deutscher Brantwein aus Wein bezeichnet werden, wenn die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, und die Fertigstellung im Inland erfolgt sind.

(2) Eine engere geographische Bezeichnung als „deutsch“ oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse darf nur neben der Bezeichnung Qualitätsbrantwein aus Wein oder Weinbrand und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus Weintrauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Inländische geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, soweit sie für inländischen Wein verwendet werden dürfen.

(2a) Eine ausländische geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, darf nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn das Erzeugnis aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Erzeugnisse zulässig und auch üblich ist. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließ-

lich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist das Erzeugnis nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann neben dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name gewählt werden. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raume als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist. Eine ausländische geographische Bezeichnung darf nur in Verbindung mit der Angabe des Erzeugnisses, das zur Herstellung verwendet worden ist, gebraucht werden.

(3) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität sowie auf das Alter darf auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekarton und bei Preisangeboten nur neben der Bezeichnung Qualitätsbrantwein aus Wein oder Weinbrand und nur dann hingewiesen werden, wenn das Weindestillat und der Brantwein aus Wein in Eichenholzfässern insgesamt mindestens 12 Monate gelagert haben. Dies gilt auch für Hinweise durch bildliche Darstellungen oder durch Zeichen.

(4) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Brantwein aus Wein erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

Titel 3

Ausländischer Brantwein aus Wein

§ 42

Verbringen ins Inland

(1) Im Ausland hergestellter Brantwein aus Wein (Ausländischer Brantwein aus Wein) darf nur ins Inland verbracht werden, wenn er nach den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften hergestellt ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf oder diese Voraussetzung nur deswegen nicht erfüllt, weil er noch nicht fertiggestellt ist. Dem Verbringen ins Inland steht es nicht entgegen, wenn der Brantwein aus Wein außerhalb des Herstellungslandes fertiggestellt oder ohne Umfüllung in Eichenholzfässern gelagert worden ist.

(2) Der Brantwein aus Wein darf jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Brantwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Alkohol zugesetzt worden ist, ausgenommen Likörwein in der für inländischen Brantwein aus Wein zulässigen Menge (§ 38 Abs. 1),

4. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (§ 44) nicht beachtet sind oder
5. das nach § 50 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Täuschung vorgeschrieben werden, daß im Branntwein aus Wein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 43

Behandeln und Verschneiden im Inland

Ausländischer Branntwein aus Wein darf im Inland nur bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein verschnitten und nur durch Lagerung in Eichenholzfässern und durch Fertigstellung behandelt werden. Das Vermischen von Erzeugnissen gleicher Art, die eine gemeinsame geographische Bezeichnung führen, gilt nicht als Verschnitt.

§ 44

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, und die Fertigstellung dort erfolgt sind. Die Bezeichnung Branntwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn

1. der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und
2. in dem nach § 50 erforderlichen Begleitdokument bestätigt oder in anderer Weise nachgewiesen ist, daß die Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt sind.

Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 7) kann durch eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei einem allgemein bekannten Branntwein aus Wein, der im Herstellungsland eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, die Worte Branntwein aus Wein durch diese Bezeichnung ersetzt werden, wenn der Branntwein aus Wein ausschließlich aus in seinem Herstellungsland hergestelltem Weindestillat hergestellt, im Herstellungsland fertiggestellt und dort unter Zollaufsicht im Inland abgefüllt worden ist.

(3) Eine engere geographische Bezeichnung als nach Absatz 1 Satz 2 darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Bezeichnung und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus Weintrauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hin-

weist. Dabei ist für aus inländischen Erzeugnissen im Ausland hergestellten Branntwein aus Wein ein anderer Hinweis auf das zur Herstellung verwendete Erzeugnis als das Wort „deutsch“ nicht gestattet. Für ausländische geographische Bezeichnungen gilt § 41 Abs. 2a Satz 1 bis 4 entsprechend. Geographische Bezeichnungen, die sich nicht auf Teile des Herstellungslandes beziehen, dürfen nur in Verbindung mit der Angabe der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse gebraucht werden.

(4) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität sowie auf das Alter darf auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekarten und bei Preisangeboten nur neben der Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder einer nach Absatz 2 zugelassenen Bezeichnung und nur dann hingewiesen werden, wenn das Weindestillat und der Branntwein aus Wein insgesamt mindestens 12 Monate in Eichenholzfässern gelagert haben. Dies gilt auch für Hinweise durch bildliche Darstellungen und durch Zeichen. Absatz 1 Nr. 4 findet entsprechende Anwendung. Der Alkoholgehalt ist, in Volumenprozent (% vol) ausgedrückt, anzugeben.

(5) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein ist,

1. soweit er in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden ist, der Hersteller,
 2. soweit er in einem Drittland hergestellt worden ist, der Importeur
- anzugeben.

Teil III

Allgemeine Vorschriften

§ 45

Begriffsbestimmungen

(1) (weggefallen)

(2) Herstellen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Behandeln, Verschneiden, Verwenden, Fertigstellen und jedes sonstige Handeln, durch das bei einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird. Lagern ist Herstellen nur, soweit dieses Gesetz oder eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, um dadurch auf das Erzeugnis einzuwirken.

(3) Behandeln im Sinne dieses Gesetzes ist das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren.

(4) Zusetzen im Sinne dieses Gesetzes ist das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme des Verschneidens. Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt.

(5) Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes ist das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.

(6) Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird.

(7) Verwerten im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verarbeiten oder Zusetzen eines Erzeugnisses zu einem Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist.

(8) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Anstellung eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Prüfungsnummer (§ 40).

(9) (weggefallen)

(10) (weggefallen)

(11) Als Verbringen ins Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt das Verbringen in das Überwachungsgebiet, als Verbringen aus dem Inland das Verbringen aus dem Überwachungsgebiet. Überwachungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Freihäfen (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes). Beim Verbringen ins Inland unter zollamtlicher Überwachung sind die Vorschriften über das Verbringen ins Inland erst bei Beendigung der zollamtlichen Überwachung anzuwenden.

(12) Eine Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung ist weder Verbringen ins Inland noch aus dem Inland.

§ 46

Verbot zum Schutz vor Täuschung

(1) Erzeugnisse dürfen nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken.

(3) Als irreführend sind auch anzusehen:

1. Aufmachungen, Darstellungen oder zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft zu erwecken; dies gilt auch dann, wenn das Herstellungsland vorschriftsmäßig angegeben ist;
2. zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die Herstellung, Abfüllung oder Lagerung, die Beschaffenheit, die Erzeugnisse, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für eine Bewertung bestimmend sind;
3. Phantasiebezeichnungen, die
 - a) geeignet sind, fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe zu erwecken oder
 - b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

(4) Durch Rechtsverordnung können zum Schutz vor Täuschung

1. der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben und Aufmachungen sowie Art und Wortlaut von Bezeichnungen geregelt und
 2. bestimmte Behältnisformen bestimmten Erzeugnissen vorbehalten
- werden.
- (5) (weggefallen)

§ 47

Gesundheitsbezogene Angaben

(1) Erzeugnisse dürfen mit gesundheitsbezogenen Angaben nur in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden, wenn die Angaben zugelassen sind. Durch Rechtsverordnung wird geregelt,

1. welche Angaben bei Hinweis auf eine diätetische Eigenschaft erlaubt oder erforderlich sind;
2. welche Beschaffenheit mit diesen Hinweisen versehene Erzeugnisse aufweisen müssen;
3. welche sonstigen gesundheitsbezogenen Angaben zulässig oder unzulässig sind.

(2) Zum Schutz des Verbrauchers kann ferner durch Rechtsverordnung die Kenntlichmachung von Zusätzen und Behandlungsverfahren und die Art der Kenntlichmachung vorgeschrieben werden.

§ 47a

Bezeichnungen und sonstige Angaben

Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung auch für andere als in § 41 Abs. 4 genannte Erzeugnisse im Sinne des § 35 Abs. 1 erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

§ 48

Ausländische Bezeichnungsvorschriften

Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Bezeichnungen oder sonstige Angaben für ausländische Erzeugnisse nur zulässig sind, wenn die Angabe durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen ist, gilt diese Voraussetzung nur als erfüllt, wenn die Angabe auch für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes zulässig ist.

§ 49

Art der Aufmachung

Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, in welcher Weise vorgeschriebene Bezeichnungen und sonstige Angaben auf Behältnissen angebracht sein müssen, in denen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, und durch welche die Überwachung ermöglichende An-

gaben sie ergänzt werden müssen. Ferner kann vorgeschrieben werden, daß Angaben nach Satz 1 auch auf Packungen anzubringen sind, wenn das Behältnis in ihnen feilgehalten wird, und geregelt werden, in welcher Art und Weise Angaben nach Satz 1 anzubringen sind.

§ 50

Begleitdokumente

(1) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand nur mit einem Begleitdokument in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden dürfen.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner die Vorschriften erlassen werden, die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Begleitdokumente für Erzeugnisse erforderlich sind.

§ 51

(weggefallen)

§ 52

Vorschriftswidrige Erzeugnisse

(1) Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über das Verbringen ins Inland und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht.

(2) (weggefallen)

(3) Im Ausland hergestellte Erzeugnisse dürfen abweichend von Absatz 1 verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht werden, wenn sie auf Grund einer inländischen Untersuchung zum Verbringen ins Inland zugelassen worden sind; dies gilt nicht, wenn

1. die Erzeugnisse von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit sind,
2. die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,
3. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
4. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zum Verbringen ins Inland durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Zulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(4) Erzeugnisse, die auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 eine Prüfungsnummer erhalten haben und die mit den für das geprüfte Erzeugnis vorgeschriebenen und zugelassenen

Angaben versehen sind, dürfen abweichend von Absatz 1 in den Verkehr gebracht, aus dem Inland verbracht, verwendet oder verwertet werden; dies gilt nicht, wenn einer der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt oder die Zuteilung der Prüfungsnummer durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde herbeigeführt worden ist.

(5) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, stehen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 dem Verbringen aus dem Inland und dem Inverkehrbringen zum Zweck des Verbringens aus dem Inland nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgbietes Voraussetzung des Verbringens in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Inland verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige Erzeugnisse von anderen Erzeugnissen getrennt zu halten und zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen.

§ 53

Schutz vor Nachmachung und Vermischung

(1) Getränke, die mit Erzeugnissen verwechselt werden können, ohne Erzeugnis zu sein, dürfen nicht hergestellt, ins Inland verbracht oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Erzeugnisse dürfen nicht mit anderen Getränken vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn die Mischung in Gaststätten, Krankenanstalten oder ähnlichen Einrichtungen vorgenommen wird, um dort alsbald verzehrt zu werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 Satz 1 zugelassen werden. Dabei kann zum Schutz vor Täuschung insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben oder Aufmachungen vorgeschrieben werden. Ferner kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Inverkehrbringen von einer Anzeige, Genehmigung oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht und vorgeschrieben werden, wie die Anteile der verwendeten Getränke kenntlich zu machen sind.

§ 54

Ausnahmegenehmigung

(1) Die zuständige Behörde kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß vorschriftswidrige Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht, verwendet oder

verwertet werden, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist.

(2) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde richtet sich bei inländischen Erzeugnissen nach dem Ort der Herstellung, bei ausländischen nach dem Ort des Verbringens ins Inland.

§ 55

Versuchserlaubnis

Die für die Überwachung zuständige Behörde kann zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 53 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen.

§ 56

Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht innerhalb des Haushaltes, in dem das Lebensmittel verbraucht wird, und des Betriebes, der die Erzeugnisse ausschließlich bei der Verarbeitung zu anderen Stoffen als Getränken verwendet.

Teil IV

Überwachung

§ 57

Weinbuch- und Analysenbuchführung

(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß

1. über das Herstellen, das Inverkehrbringen und das Verbringen von Erzeugnissen ins Inland und aus dem Inland Buch zu führen ist und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitdokumente aufzubewahren sind,
2. Behältnisse, die Erzeugnisse enthalten, mit Merkzeichen zu versehen und diese Merkzeichen in die Buchführung einzutragen sind,
3. über analytische Untersuchungen von Erzeugnissen Analysenbücher zu führen sind.

(2) In der Rechtsverordnung können Art und Umfang der Buchführung näher geregelt werden; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen, ihre Erträge und den Zeitpunkt der Lese,
2. den Gehalt der Erzeugnisse an Zucker, Alkohol, Säure und sonstigen Stoffen,

3. Menge, Art, Herkunft und Beschaffenheit

- a) bezogener, verwendeter, hergestellter oder abgegebener Erzeugnisse,
- b) zugesetzter Stoffe, für die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Mengenbeschränkungen oder Reinheitsanforderungen festgesetzt sind,
- c) bezogener oder abgegebener Stoffe, die bei der Herstellung von Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen oder für deren Herstellung in Betracht kommen,
- d) abgegebener oder bezogener Weinhefe,

4. Name (Firma) und Anschrift der Lieferanten und der Abnehmer von Erzeugnissen und sonstigen Stoffen,

5. angewandte Verfahren,

6. Herkunft, Rebsorte, Jahrgang und vorgenommene Verschnitte,

7. die Abfüllung,

8. die Bezeichnungen und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse bezogen oder abgegeben worden sind oder die für sie in Anspruch genommen werden,

9. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

(3) Durch Rechtsverordnung können ferner die Vorschriften erlassen werden, die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Buchführung bei Erzeugnissen erforderlich sind.

(4) Die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 können durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden.

§ 58

Allgemeine Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig erzeugt, hergestellt, behandelt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten

zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Begleitdokumente, Einfuhrdokumente, Bücher, Analysenbücher und Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;

4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2a) (weggefallen)

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Kontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Kontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist. Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über die fachlichen Anforderungen erlassen werden, die an die Kontrolleure zu stellen sind.

(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme von Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend.

§ 59

Überwachung beim Verbringen ins Inland

(1) Durch Rechtsverordnung können zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Verbringen von Erzeugnissen ins Inland von einer Zulassung abhängig gemacht sowie die Voraussetzungen für die Zulassung und das Zulassungsverfahren geregelt und Vorschriften über die Kosten erlassen werden. Insbesondere kann

1. vorgeschrieben werden, daß die Zulassung nur erteilt wird, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen;
2. geregelt werden, welche Behörden für die Erteilung der Zulassung zuständig sind;
3. vorgeschrieben werden, daß
 - a) die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde die für die amtliche Untersuchung und Prüfung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen darf und der Verfügungsberechtigte die Auslagen für ihre Verpackung und Beförderung zu tragen hat,
 - b) der Verfügungsberechtigte die Kosten (Gebühren und Auslagen) der amtlichen Untersuchung und Prüfung zu tragen hat und er Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen ist,
 - c) der Verfügungsberechtigte das Erzeugnis unter Überwachung der für die Zulassung zuständigen Behörde auf seine Kosten aus dem Überwachungsgebiet zu verbringen oder es zu vernichten hat, wenn er auf die Zulassung zum Verbringen ins Inland verzichtet hat oder diese versagt worden ist,
 - d) das Erzeugnis auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu vernichten ist, wenn er der Verpflichtung nach Buchstabe c innerhalb einer von der für die Zulassung zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;
4. zu Anzeigen, Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen, zur Duldung von Besichtigungen und zur Unterstützung verpflichtet und vorgeschrieben werden, daß Erzeugnisse in der Regel vom Verbringen ins Inland zurückzuweisen sind, wenn einer dieser Pflichten oder der Pflicht zur Duldung der Entnahme von Mustern oder Proben nicht unverzüglich, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt wird;
5. bestimmt werden, welche Untersuchungsstellen für die amtliche Untersuchung und Prüfung zuständig sind; für Erstgutachten dürfen nur sechzehn, für Zweitgutachten nur vier Stellen und für Obergutachten darf nur eine Stelle bestimmt werden;
6. geregelt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Erzeugnisse von der Überwachung beim Verbringen ins Inland befreit sind oder befreit werden können;
7. bestimmt werden, daß zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit eine vorgeschriebene Untersuchung nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn
 - a) im Herstellungsland eine amtliche Untersuchung stattgefunden und das Bundesministerium für Gesundheit eine Untersuchung durch diese Stelle als Ersatz für die amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland anerkannt hat,
 - b) die ausländische Untersuchungsstelle ein Zeugnis in deutscher Sprache darüber ausgestellt hat, daß die Untersuchung unter Beachtung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß das Erzeugnis

diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften entspricht, die untersuchte Probe amtlich gezogen und das Behältnis unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen worden ist, und

- c) das Behältnis ins Inland verbracht wird, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein;

dabei kann festgelegt werden, in welchen Fällen, wie oft und wie viele Stichproben vorzunehmen sind, welche Angaben das Zeugnis der ausländischen Untersuchungsstelle enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, sowie die Zulassung zum Verbringen ins Inland von dem Ausgang einer Prüfung abhängig gemacht werden, ob es sich um das Erzeugnis handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland entnommen worden ist (Nämlichkeitsprüfung).

(2) Bestimmt eine Rechtsverordnung nach Absatz 1, daß die Zolldienststellen über die Zulassung zum Verbringen ins Inland entscheiden, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens bei der Überwachung des Verbringens ins Inland regeln und Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 4 erlassen. In diesem Rahmen kann er auch allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Er bestimmt die für die Überwachung zuständigen Zolldienststellen.

Teil V

Ergänzungsvorschriften

§ 60

Besondere Verkehrsverbote

Ein Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht für diese Zwecke gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

§ 61

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Qualität erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß

1. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung benutzt werden und Räume, die diesen Zwecken oder dem Inverkehrbringen dienen, bestimmten hygienischen Anforderungen genügen müssen,
2. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung benutzt werden, aus Werkstoffen bestimmter Art oder Zusammensetzung nicht verwendet werden dürfen,
3. gebrauchte Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung benutzt werden, nur verwendet werden dürfen, wenn sie zuvor ausnahmslos für Lebensmittel oder für bestimmte Lebensmittel benutzt worden sind,
4. Behältnisse eine auf ihre Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift tragen müssen.

§§ 62 bis 66

(weggefallen)

Teil VII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 67

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in anderen als den in § 69 Abs. 2 bis 5 bezeichneten Fällen entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert oder
2. ein Erzeugnis entgegen § 46 Abs. 1 bis 3 mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2, 4 Satz 3, Abs. 5 oder 6 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 61 Nr. 1 bis 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 68

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in einem Verfahren über

1. die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),
2. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54),
3. die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1)

unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. (weggefallen)
2. einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Her-

stellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 69

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,
4. die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 verletzt,

5. (weggefallen)

6. entgegen § 60 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen die in Absatz 2 Nr. 3 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet oder der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, mit Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen, die einer Vorschrift dieses Gesetzes nicht entsprechen, in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, zum Gegenstand der Werbung macht oder in Preisangeboten bezeichnet.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 49, § 52 Abs. 5 Satz 5, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 oder § 61 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 69a

(weggefallen)

§ 70

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 67 oder § 68 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ord-

nungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Teil VIII

Schlußvorschriften

§ 71

Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 71a

(weggefallen)

§ 72

Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden

Das Bundesministerium für Gesundheit und die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten sich gegenseitig über gerichtliche Entscheidungen grundsätzlicher Natur und über Regelungen von allgemeiner Bedeutung sowie über Versuchserlaubnisse und ihre Ergebnisse.

§ 73

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten einer auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die den Sachbereich dieses Gesetzes neu regelt, treten außer Kraft:

1. dieses Gesetz,
2. die Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939) und die Wein-Überwachungsverordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie den Sachbereich dieses Gesetzes betreffen.

§ 74

(weggefallen)

§ 75

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) (Inkrafttreten)
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)
- (5) (weggefallen)
- (6) (weggefallen)

Anlagen 1 bis 4
(weggefallen)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwartin**

Vom 12. Juli 1994

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwartin vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222) wird wie folgt gefaßt:

„Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1994

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
K. H. Laermann

Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin – Gartenbau
Vom 12. Juli 1994

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Kundenberater/zur Kundenberaterin – Gartenbau erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Kundenberaters – Gartenbau sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Präsentieren von Pflanzen und Gartenbedarfsartikeln, Gestalten von gärtnerischen Verkaufsanlagen,
2. Beraten von Kunden über Ansprüche, Verwendung und Pflege von Pflanzen,
3. Beraten von Kunden über handelsübliche Gartenbedarfsartikel, deren Eigenschaften und sachgerechten Einsatz,
4. Verkaufen von Pflanzen und Gartenbedarfsartikeln, Durchführen der damit zusammenhängenden Dienstleistungen,
5. Pflege von Pflanzen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin – Gartenbau.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis in Betrieben des Gartenbaus oder in Betrieben mit überwiegendem Absatz von Gartenbauprodukten nachweist oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin, Winzer/Winzerin, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft oder Forstwirtschaft/Forstwirtin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in Betrieben des Gartenbaus oder in Betrieben mit überwiegendem Absatz von Gartenbauprodukten nachweist oder

3. eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in Betrieben des Gartenbaus oder in Betrieben mit überwiegendem Absatz von Gartenbauprodukten nachweist oder

4. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in Betrieben der Landwirtschaft, des Weinbaus oder der Hauswirtschaft – Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft oder der Forstwirtschaft und danach eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Betrieben des Gartenbaus oder in Betrieben mit überwiegendem Absatz von Gartenbauprodukten nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile

1. Warenkunde und Dienstleistungen,
2. Kundenberatung und Verkauf,
3. Markt und Betrieb.

(2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 praktisch, schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 4

**Prüfungsteil
Warenkunde und Dienstleistungen**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er die für die Kundenberatung und den Verkauf erforderlichen Kenntnisse über gartenbauliche Erzeugnisse und Gartenbedarfsartikel sowie deren Einsatz und Pflege besitzt. Darüber hinaus soll er nachweisen, daß er Sortimente gestalten und gärtnerische Dienstleistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches ausführen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Pflanzen für den Innen- und Außenbereich:
 - a) Arten und Sorten handelsüblicher Pflanzen,
 - b) Qualitätsmerkmale und Verwendungsmöglichkeiten von Pflanzen sowie deren Ansprüche an Standort und Pflege,
 - c) Pflanzenschäden und -krankheiten, deren Schadbilder und Ursachen, tierische und pflanzliche Schaderreger,
 - d) Pflanzenschutz und Düngung unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes,
 - e) Versorgen und Pflegen von Pflanzen,
 - f) der Garten als Lebensraum,
 - g) Pflanzen und ihre Wirkung auf das menschliche Umfeld;

2. Gartenbedarfsartikel:

- a) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Erden, Substraten, Bodenverbesserungsmitteln, Kompost sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- b) Einsatzmöglichkeiten und Handhabung von Gartengeräten, -maschinen und Pflanzgefäßen, Artikel zur Gartenausstattung,
- c) Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Ein- und Verkauf sowie bei Einsatz und Verwendung von Gartenbedarfsartikeln,
- d) Rechtsvorschriften und Regelungen für Einsatz und Verwendung von Gartenbedarfsartikeln;

3. Sortimentsgestaltung:

- a) Grundsätze der Sortimentsgestaltung,
- b) Auswahl von Warengruppen und Artikeln,
- c) Gestalten von Sortimenten gartenbaulicher Erzeugnisse und Gartenbedarfsartikeln;

4. Dienstleistungen:

- a) Grundlagen der floristischen Gestaltung,
- b) Herstellen einfacher Sträuße und Gestecke, Bepflanzen von Schalen,
- c) Grundlagen der Gestaltung von Pflanzungen,
- d) Anlegen und Pflegen von Pflanzungen,
- e) Verpacken und Liefern von Gartenbauerzeugnissen und Gartenbedarfsartikeln.

(3) Die Prüfung umfaßt eine praktische Arbeit nach Absatz 4 und eine schriftliche Arbeit nach Absatz 5.

(4) Als praktische Arbeit ist eine Aufgabe aus dem Bereich Dienstleistungen selbständig zu planen, durchzuführen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Die praktische Arbeit einschließlich des Prüfungsgesprächs soll nicht länger als 90 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie bezieht sich insbesondere auf Inhalte, die nicht Gegenstand der praktischen Arbeit sind. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5

**Prüfungsteil
Kundenberatung und Verkauf**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er gartenbauliche Erzeugnisse und Gartenbedarfsartikel entsprechend den Verbraucherbedürfnissen auswählen und fachgerecht präsentieren sowie Beratungs- und Verkaufsgespräche führen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. psychologische Grundlagen für Beratung und Verkauf:
 - a) Bedürfnisse und Kaufmotive von Kunden,
 - b) Kundentypologien und Kundenverhalten,
 - c) Verhalten bei Beratung und Verkauf;
2. Gesprächsführung:
 - a) persönliche Wirkungsmittel und Rhetorik,

- b) situationsgerechte Gesprächsführung,
 - c) Ablauf und Gestaltung des Kundengesprächs,
 - d) Fragetechnik und Einwandsbehandlung,
 - e) Behandlung von Reklamationen und Umtausch;
3. Verkaufsvorbereitung und -abwicklung:
 - a) Annahme, Kontrolle und Lagerung von Ware,
 - b) Kennzeichnung, Versorgung und Pflege von Verkaufsware,
 - c) Auftragsannahme,
 - d) Erstellung von Lieferscheinen und Rechnungsbelegen,
 - e) Kassenbedienung und -abrechnung;
 4. Verkaufsförderung und Werbung:
 - a) Funktionen des Verkäufers im Rahmen des betrieblichen Marketing,
 - b) Erscheinungsbild von Personal und Betrieb,
 - c) verkaufsfördernde Maßnahmen, insbesondere Gestaltung von Verkaufsräumen, Warenpräsentation und Produktinformation,
 - d) Ziele, Wirkung und Grenzen der Werbung,
 - e) Werbemittel, -träger und -maßnahmen.

(3) Die Prüfung umfaßt ein Beratungs- und Verkaufsgespräch nach Absatz 4 und eine Beurteilung eines Verkaufsbereiches nach Absatz 5.

(4) Das Beratungs- und Verkaufsgespräch bezieht sich auf eine praxisbezogene Situation. Es ist selbständig vorzubereiten, durchzuführen und anschließend mündlich zu erläutern. Das Beratungs- und Verkaufsgespräch einschließlich der Vorbereitung und der mündlichen Erläuterung soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Bei der Beurteilung eines Verkaufsbereiches ist ein gärtnerischer Verkaufsbereich zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen. Die Ergebnisse sind in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die Beurteilung des Verkaufsbereiches stehen insgesamt bis zu 90 Minuten zur Verfügung. Dabei soll das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

**Prüfungsteil
Markt und Betrieb**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge in der Gartenbauwirtschaft unter Berücksichtigung sozialer, rechtlicher und ökologischer Gesichtspunkte analysieren und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, daß er über die erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten Warenbeschaffung, Rechnungswesen und Umweltschutz verfügt und diese anwenden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Markt und Absatz von gartenbaulichen Produkten und von Gartenbedarfsartikeln:
 - a) Nachfrage und ihre Bestimmungsgründe,
 - b) Bezugs- und Absatzwege, ihre Funktion und Bedeutung,
 - c) Preisbildung bei unterschiedlichen Marktbedingungen,
 - d) Stellung des Betriebes im Wettbewerb,

- e) für Markt und Absatz bedeutsame Behörden und Organisationen;
2. Betrieb und Rechnungswesen:
- a) Betriebsstruktur und -funktionen,
 - b) Kosten und Preise, Kalkulation,
 - c) Kassenführung, Zahlungsverkehr, Belegwesen,
 - d) Einsatz elektronischer Datenverarbeitung im Verkauf,
 - e) gesetzliche Regelungen für Warenlieferungen und Verkauf, insbesondere Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht und Rabattgesetz;
3. Warenbeschaffung:
- a) Informationsquellen für die Warenbeschaffung,
 - b) Form von Angeboten,
 - c) Einkaufskonditionen einschließlich Bezugsnebenkosten und Liefertermine,
 - d) Bestellverfahren und Umgang mit Lieferanten;
4. Personalwesen:
- a) verfassungsrechtliche Grundlagen,
 - b) Arbeits- und Sozialrecht,
 - c) Betrieb als Sozialgefüge,
 - d) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
5. Umweltschutz im Betrieb:
- a) betriebsbedingte Umweltbelastungen,
 - b) umweltgerechter Einsatz von Maschinen und Geräten,
 - c) umweltschonende Verfahren sowie rationelle Material- und Energieverwendung,
 - d) Abfallvermeidung, -trennung und sachgerechte Entsorgung,
 - e) umweltbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere für die Bereiche Artenschutz, Pflanzenschutz sowie Verpackung und Abfallbeseitigung.

(3) Die Prüfung umfaßt eine praxisbezogene Aufgabe nach Absatz 4 und eine schriftliche Prüfung nach Absatz 5.

(4) Bei der Lösung der praxisbezogenen Aufgabe soll der Prüfungsteilnehmer anhand eines Fallbeispiels nachweisen, daß er die marktwirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge in seinem Funktionsbereich erkennen, analysieren und beurteilen kann. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Für die Lösung der praxisbezogenen Aufgabe stehen 120 Minuten zur Verfügung. Dabei soll das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie bezieht sich insbesondere auf Inhalte, die nicht Gegenstand der praxisbezogenen Aufgabe sind. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Warenkunde und Dienstleistungen“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 zu bilden. Für den Teil „Kundenberatung und Verkauf“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 zu bilden. Für den Teil „Markt und Betrieb“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 6 Abs. 5 zu bilden.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die drei Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung eine der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen und in den einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1994

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
K. H. Laermann

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren**

Vom 12. Juli 1994

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Süßwaren zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis im Bereich Süßwaren oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Ernährungswirtschaft und danach eine mindestens vierjährige Berufspraxis im Bereich der Ernährungswirtschaft oder
3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis, die der Fachrichtung Süßwaren zugeordnet werden kann

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung und -kontrolle.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--------------------------------------------------|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation und Information,
3. Technologie der Rohstoffe und Ernährungslehre,
4. Betriebstechnik, Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
5. Fertigungstechnik, Hygiene und Lebensmittelrecht,
6. Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er grundlegende mathematische, physikalische und chemische Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierzu gehört, daß er die Grundbegriffe und elementaren Gesetz-

mäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie kennt und ihre Auswirkungen auf die berufliche Praxis beurteilen kann. Außerdem soll er deutlich machen, daß er die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Berechnungen unter Nutzung der entsprechenden Gleichungen ausführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse:

- a) über Zahlensysteme und deren Aufbau,
- b) über Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
- c) aus der organischen Chemie, insbesondere Unterschiede von Basen, Säuren, Salzen und pH-Indikatoren sowie Oxidation und Reduktion und deren Einflüsse auf die Materialien,
- d) aus der Wärmelehre, insbesondere temperaturabhängige Eigenschaften fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,
- e) über statistische Verfahren, insbesondere über das Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen zur Kontrolle und Entscheidungsfindung sowie über die Bedeutung von Mittelwert und Standardabweichungen;

2. Berechnen:

- a) von Flächen, Rauminhalten und Gewichten sowie Mengen- und Ausschubberechnungen, insbesondere zur Nutzen- und Ertragsermittlung,
- b) von Mischungen und Rezepturen, Kakaobutterabpressung,
- c) von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad sowie Geschwindigkeit, Druck und Antrieb.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation und Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Kommunikations- und Informationsmittel kennt und anwenden kann. Er soll in der Lage sein, Daten und Anweisungen verschiedener Informationsträger richtig zu interpretieren und in berufliches Handeln mit Vorbereitung, Realisierung und Kontrolle der Arbeitsschritte umzusetzen. Darüber hinaus soll er qualifiziert sein, Probleme seines Tätigkeitsbereichs zu erfassen, Lösungsansätze aufzuzeigen und in geeigneter Form auf angemessenem Informationsträger weiterzugeben. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Lesen und Interpretieren von Informationen und Daten unterschiedlicher Informationsträger, insbesondere technischer Zeichnungen und Stücklisten, Tabellen, Diagrammen und Statistiken unter Berücksichtigung einschlägiger Normen;
2. Erfassen und Eingeben von Daten, Überwachen ihrer Ausgabe und Auswerten, insbesondere durch Darstellen in Tabellen, Statistiken und graphischen Aufbereitungen zu ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;
3. Darstellen technischer Sachverhalte einschließlich ihrer Lösungsansätze auf geeigneten Informationsträgern, insbesondere Anfertigen und Erläutern von Skizzen und Fließbildern;
4. Umsetzen der Informationen und Daten verschiedener Informationsträger in die Arbeitsplanung, Erstellen von Arbeitsanweisungen unter Berücksichtigung einschlä-

giger Rechtsvorschriften, produktspezifischer Vorschriften und betrieblicher Anweisungen sowie Abfasen von Produktionsprotokollen.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Rohstoffe und Ernährungslehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Aufbau und Eigenschaften der wesentlichen Rohstoffe zu bestimmen und daraus auf rohstoffgerechte Verwendung, Lagerung und angemessenen Transport zu schließen. Als wesentliche Rohstoffe sind die zu verarbeitenden Ausgangsprodukte anzusehen, insbesondere:

- a) Zuckerarten, Mono-, Di- und Polysaccharine sowie Polyole,
- b) Wasser,
- c) Fette und Eiweißstoffe,
- d) Milch, Milchdauerwaren, Antioxidantien,
- e) Lebensmittelsäuren,
- f) Farb- und Aromastoffe,
- g) Gewürze, Salze, Honig und Malzextrakte,
- h) Getreidefabrikate, Kakaobohnen, Spirituosen,
- i) Südfrüchte, Samenkerne, Obst (Beerenobst, Kern- und Steinobst),
- j) Pektin, Gelatine, Agar-Agar, modifizierte Stärken, Gummiarabicum, Emulgatoren, Lakritz, Aufschlagmittel.

Der Prüfungsteilnehmer soll neben der ernährungsgerechten Auswahl der Rohstoffe weiterhin in der Lage sein, Entscheidungen über ihre zweckmäßige Weiterverarbeitung treffen zu können. Bei seinen Entscheidungen sind neben technischen und organisatorischen Gesichtspunkten auch Kostengesichtspunkte, energiesparende und arbeitssicherheitsbezogene sowie hygiene- und umweltschutzrelevante Aspekte zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen der Ernährungslehre, insbesondere Aufbau, Eigenschaften und Bedeutung der Kohlehydrate, Fette und Eiweißstoffe, Vitamine und Enzyme;
2. Auswählen, Verwenden und Weiterverarbeiten von Rohstoffen unter Berücksichtigung insbesondere ihres Aufbaus, ihrer Eigenschaften, ihrer Bedeutung für die Ernährung, ihrer Kosten und ihrer Umweltverträglichkeit;
3. Lagerung und Transport von Rohstoffen unter Einhaltung der Sicherheits- und Beladevorschriften, Grundlagen der Wareneingangs- und -ausgangskontrollen;
4. Maßnahmen zum Qualitäts- und Werterhalt von Rohstoffen, insbesondere unter Berücksichtigung klimatischer Einflußgrößen und der Lagerumschlaghäufigkeit.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik, Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten der technischen Einrichtungen in der Süßwarenindustrie kennt. Er soll in der Lage sein, die Auswahl, den Einsatz und die Wartung der einschlägigen Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen sicherzustellen. Wirtschaftlichkeitserwägungen, soziale Gesichtspunkte, energiesparende und arbeitssicherheitsbezogene Maßnahmen und Umweltverträglichkeit sind bei seinen Entscheidungen einzubeziehen. Die betrieblichen Aufgaben sind

so zu koordinieren, daß unter Einbeziehung der oben genannten Aspekte ein möglichst reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt wird und auftretende Probleme einer Lösung zugeführt werden. Er soll in der Lage sein, Störungen im Arbeitsablauf und im Umweltbereich rechtzeitig zu erkennen, zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung einzuleiten. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung im Betrieb – auch unter Arbeitssicherheitsgesichtspunkten –, insbesondere in der Antriebs-, Förder- und Transport- sowie Klimatisierungstechnik:
 - a) Energiearten und deren Einsatz, energiesparende Maßnahmen,
 - b) elektrische Anlagen, Notstromversorgungsanlagen, Notbetriebseinrichtungen sowie Lärmschutzmaßnahmen,
 - c) Präventivmaßnahmen gegen Störungen, systematische Störungssuche und Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr, Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe,
 - e) spezifische Rechtsvorschriften, Schutzvorschriften und fachspezifische Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sowie betriebliche und außerbetriebliche Organe der Unfallverhütung;
 2. Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen:
 - a) Grundlagen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Prozeßleittechnik,
 - b) Methoden und Geräte zur Erfassung, Steuerung und Regelung der wesentlichen Größen wie Druck, Menge, Durchfluß, Gewicht, Füllstand, Temperatur und Feuchtigkeit,
 - c) Sicherstellung der Betriebsbereitschaft;
 3. Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen in der Antriebs-, Förder-, Transport- und Klimatisierungstechnik, Arbeitssicherheitsgesichtspunkte:
 - a) Funktionsprinzip, Einsatz und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft durch Wartung und Instandhaltung,
 - b) Schutzvorrichtungen an Apparaten, Geräten, Maschinen und Anlagen,
 - c) persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit technischen Einrichtungen, insbesondere beim Befahren von Behältern,
 - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
 - e) Verhalten bei Unfällen, Verantwortung und Haftung;
 4. Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und gefährlichen chemischen Stoffen;
 5. Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere
 - a) zur Verhinderung von Emissionen in Wasser und Luft sowie von Abfall, Lärm und Gerüchen,
 - b) umweltgerechte Entsorgung und Wiedergewinnungskreisläufe sowie sonstige Maßnahmen zum Schutze der Umwelt, insbesondere Abfallminimierung durch Verpackungsmittelreduzierung.
- (6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik, Hygiene und Lebensmittelrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Fertigungsabläufe, insbesondere im Bereich der Schokoladen-, der Konfekt-, der Zuckerwaren-, der Dauerbackwaren- und der Knabberartikelherstellung vorzubereiten, zu veranlassen und zu steuern sowie den Ablauf und die Ergebnisse zur Qualitätssicherung zu kontrollieren. Unter Verwendung technischer Kommunikations- und Informationsmittel soll er dabei den Einsatz von Personal, Arbeits-, Betriebs- sowie Transportmitteln so leiten, daß wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen Rechnung getragen wird. Er soll in der Lage sein, die Bedeutung der wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem Lebensmittelrecht für seinen Tätigkeitsbereich zu erkennen und sie in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Weiterhin soll er nachweisen, daß er in der Lage ist, Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- und Hygieneaspekte im Fertigungsprozeß zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. unter Berücksichtigung umweltschutz-, hygiene- und kostenrelevanter Gesichtspunkte:
 - a) Vorbereiten der Roh- und Zusatzstoffe sowie der Halbfabrikate,
 - b) Abläufe und Einflußmöglichkeiten bei den Fertigungsprozessen,
 - c) Haltbarmachen, Lagern und Verpacken unter Berücksichtigung der wesentlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechts, der Abnahmebestimmungen und der Liefervorschriften;
 2. Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Qualifikationen und Arbeitsplatzanforderungen;
 3. Qualitätssicherung und -kontrolle, insbesondere Prüf- und Kontrollmethoden, Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern und Störungen, systematische Fehlersuche, Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung, Abnahme;
 4. Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften, der Reinhaltungsvorschriften und -gebote, der Schutzmöglichkeiten vor Ungeziefer, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmöglichkeiten;
 5. Maßnahmen zur Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften, insbesondere Lebensmittelkennzeichnungsgesetz und Eichgesetz.
- (7) Im Prüfungsfach „Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe Lösungen unter Beachtung der in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Prüfungsinhalte darstellen und begründen kann. Insbesondere soll er in der Lage sein, berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen und zu begründen. In der Situationsaufgabe soll die Verantwortung des Industriemeisters für technische, organisatorische und soziale Belange, Kosten- und Zeitplanung sowie Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen und -grundsätze sowie Hygiene und Recht zum Ausdruck kommen. In diesem Rahmen können Aufgaben aus folgenden Betriebssituationen geprüft werden:
1. aus dem normalen Betriebsgeschehen, insbesondere zur Qualitätssicherung und Beurteilung von Rohstoffen oder Qualitätssicherung während des Produktionsablaufes und Beurteilung der Qualität des Endproduktes;

2. bei Einrichtung oder Umstellung eines Produktionsprozesses, insbesondere Präventivmaßnahmen zur Sicherung der Qualität;
3. bei Störungen mit Auswirkungen auf das normale Betriebsgeschehen und auf Dritte, insbesondere in Verbindung mit systematischer Fehlersuche, Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung.

(8) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfach nur mündlich durchzuführen.

(9) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1,5 Stunden, |
| 2. Technische Kommunikation und Information: | 1 Stunde, |
| 3. Technologie der Rohstoffe und Ernährungslehre: | 1,5 Stunden, |
| 4. Betriebstechnik, Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 2 Stunden, |
| 5. Fertigungstechnik, Hygiene und Lebensmittelrecht: | 2,5 Stunden. |

(10) Die mündliche Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfach soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(11) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und des Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen

und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungs-

fach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seiten 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausreichend haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Industriemeisterprüfungen der Fachrichtung Süßwaren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1994

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
K. H. Laermann

Anlage
(zu § 8 Abs. 3)

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin
– Fachrichtung Süßwaren

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin
– Fachrichtung Süßwaren

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industrie-
meisterin – Fachrichtung Süßwaren vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung	Note
I. Fachrichtungsübergreifender Teil	
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifischer Teil	
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technische Kommunikation und Information
3. Technologie der Rohstoffe und Ernährungslehre
4. Betriebstechnik, Arbeitssicherheit und Umweltschutz
5. Fertigungstechnik, Hygiene und Lebensmittelrecht
6. Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervormerk unter I. 3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil	
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 21. UHAnpV)**

Vom 13. Juli 1994

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 778 auf 802 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 519 auf 535 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 263 auf 271 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 428 auf 441 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 268 auf 278 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 178 auf 183 Deutsche Mark,
2	von 225 auf 232 Deutsche Mark,
3	von 269 auf 277 Deutsche Mark,
4	von 299 auf 308 Deutsche Mark,
5	von 329 auf 339 Deutsche Mark,
6	von 360 auf 371 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)

in Zuschlagsstufe

1	von 94 auf 97 Deutsche Mark,
2	von 108 auf 111 Deutsche Mark,
3	von 120 auf 124 Deutsche Mark,
4	von 135 auf 139 Deutsche Mark,
5	von 155 auf 160 Deutsche Mark,
6	von 183 auf 189 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 108 auf 111 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 135 auf 139 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 169 auf 174 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 63 auf 65 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 935 auf 967 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 247 auf 255 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 182 auf 188 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 114 auf 117 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 310 auf 319 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte von 1 171 auf 1 198 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten von 729 auf 749 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind von 271 auf 279 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen von 493 auf 506 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte von 1 401 auf 1 428 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten von 784 auf 804 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind von 322 auf 330 Deutsche Mark,

- d) für Vollwaisen von 608 auf 621 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1994 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils von 310 auf 319 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten von 116 auf 120 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten von 201 auf 207 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen von 40 auf 41 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juli 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über Gebäudegrundbücher und andere Fragen des Grundbuchrechts**

Vom 15. Juli 1994

Auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), des Artikels 18 Abs. 1 und 4 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) und von § 1 Abs. 4, § 133 Abs. 8 und § 134 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Verordnung
über die Anlegung und Führung
von Gebäudegrundbüchern
(Gebäudegrundbuchverfügung – GGv)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anlegung und Führung von Gebäudegrundbuchblättern für Gebäudeeigentum nach Artikel 231 § 5 und Artikel 233 §§ 2b, 4 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
2. die Eintragung
 - a) eines Nutzungsrechts,
 - b) eines Gebäudeeigentums ohne Nutzungsrecht und
 - c) eines Vermerks zur Sicherung der Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung aus dem Recht zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
 in das Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks.

§ 2

**Grundsatz
für vorhandene Grundbuchblätter**

Die Führung von vorhandenen Gebäudegrundbuchblättern richtet sich nach den in § 144 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Vorschriften. Diese Grundbuchblätter können auch gemäß § 3 fortgeführt, umgeschrieben oder neu gefaßt werden.

§ 3

**Gestaltung und Führung
neu anzulegender Gebäudegrundbuchblätter**

(1) Für die Gestaltung und Führung von neu anzulegenden Gebäudegrundbuchblättern gelten die Vorschriften über die Anlegung und Führung eines Erbbaugrundbuches, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist ein Gebäudegrundbuchblatt neu anzulegen, so kann nach Anordnung der Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß es die nächste fortlaufende Nummer des bisherigen Gebäudegrundbuchs erhält.

(3) In der Aufschrift des Blattes ist anstelle der Bezeichnung „Erbbaugrundbuch“ die Bezeichnung „Gebäudegrundbuch“ zu verwenden.

(4) Im Bestandsverzeichnis ist bei Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts in der Spalte 1 die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung anzugeben. In dem durch die Spalten 3 und 4 gebildeten Raum sind einzutragen:

1. die Bezeichnung „Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf“ sowie die grundbuchmäßige Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet ist, unter Angabe der Eintragungsstelle; dabei ist der Inhalt der Spalten 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses des belasteten oder betroffenen Grundstücks zu übernehmen;
2. der Inhalt und der räumliche Umfang des Nutzungsrechts, auf Grund dessen das Gebäude errichtet ist, soweit dies aus den der Eintragung zugrundeliegenden Unterlagen ersichtlich ist; sind auf Grund des Nutzungsrechts mehrere Gebäude errichtet, so sind diese nach Art und Anzahl zu bezeichnen;
3. Veränderungen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Vermerke, vorbehaltlich der Bestimmungen des Satzes 5.

Bei der Eintragung des Inhalts des Nutzungsrechts sollen dessen Grundlage und Beschränkungen angegeben werden. Bezieht sich das Nutzungsrecht auf die Gesamtfläche mehrerer Grundstücke oder Flurstücke, gilt Satz 2 Nr. 1 für jedes der betroffenen Grundstücke oder Flurstücke. Die Spalte 6 ist zur Eintragung von sonstigen Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Vermerke bestimmt. In der Spalte 8 ist die ganze oder teilweise Löschung des Gebäudeeigentums zu vermerken. Bei Eintragungen in den Spalten 6 und 8 ist in den Spalten 5 und 7 die laufende Nummer anzugeben, unter der die betroffene Eintragung in der Spalte 1 vermerkt ist.

(5) Verliert ein früherer Vermerk durch die Eintragung einer Veränderung nach ihrem aus dem Grundbuch ersichtlichen Inhalt ganz oder teilweise seine Bedeutung, so ist er insoweit rot zu unterstreichen.

(6) Bei dinglichen Nutzungsrechten zur Errichtung eines Eigenheims sowie für Freizeit- und Erholungszwecke sind mehrere Gebäude unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis zu buchen, es sei denn, daß die Teilung des Gebäudeeigentums gleichzeitig beantragt wird. Im übrigen sind mehrere Gebäude jeweils unter einer besonderen laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis

oder in besonderen Blättern zu buchen, es sei denn, daß die Vereinigung gleichzeitig beantragt wird. Bei der Einzelbuchung mehrerer Gebäude gemäß Satz 2 können die in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Angaben zusammengefaßt werden, soweit die Übersichtlichkeit nicht leidet.

(7) Für die Anlegung eines Grundbuchblattes für nutzungsrechtsloses Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 §§ 2b und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Nutzungsrechts das Eigentum am Gebäude tritt. An die Stelle des Vermerks „Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf ...“ tritt der Vermerk „Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB auf ...“ oder „Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 8 EGBGB auf ...“.

§ 4

Nachweis des Gebäudeeigentums oder des Rechts zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a EGBGB

(1) Zum Nachweis des Bestehens des Gebäudeeigentums gemäß Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des Eigentums daran genügt die Nutzungsurkunde, die über das diesem Gebäudeeigentum zugrundeliegende Nutzungsrecht ausgestellt ist und die Genehmigung zur Errichtung des Gebäudes auf dem zu belastenden Grundstück oder ein Kaufvertrag über das auf dem belasteten Grundstück errichtete Gebäude. Anstelle der Genehmigung oder des Kaufvertrages kann auch eine Bescheinigung der Gemeinde vorgelegt werden, wonach das Gebäude besteht. Eine Entziehung des Gebäudeeigentums oder des Nutzungsrechts ist nur zu berücksichtigen, wenn sie offenkundig, aktenkundig oder auf andere Weise dem Grundbuchamt bekannt ist.

(2) Zum Nachweis von Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt der Bescheid des Präsidenten der Oberfinanzdirektion nach Absatz 3 jener Vorschrift, wenn auf dem Bescheid seine Bestandskraft bescheinigt wird.

(3) Zum Nachweis von Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt

1. die Vorlage des Vertrages, der die Gestattung zur Errichtung von Bauwerken enthalten muß, und
2. a) die Zustimmung nach § 5 der Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983 (GBl. I Nr. 12 S. 129) oder
- b) ein Prüfbescheid der staatlichen Bauaufsicht nach § 7 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 313), der sich auf den Zustand des Gebäudes während oder nach der Bauausführung bezieht; der Nachweis der Bauausführung durch andere öffentliche Urkunden ist zulässig.

(4) Zum Nachweis der Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung aus dem Recht zum Besitz gemäß Arti-

kel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genügt:

1. ein Nachweis seines Gebäudeeigentums nach Absatz 2 oder 3, oder
2. die Vorlage eines Prüfbescheids der staatlichen Bauaufsicht oder ein Abschlußprotokoll nach § 24 Abs. 6 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 26 S. 287), aus dem sich ergibt, daß von einem anderen Nutzer als dem Grundstückseigentümer ein Gebäude auf dem zu belastenden Grundstück oder Flurstück errichtet worden ist, oder
3. die Vorlage eines den Nutzer zu anderen als Erholungs- und Freizeitzwecken berechtigenden Überlassungsvertrages für das Grundstück oder
4. die Vorlage eines vor dem 22. Juli 1992 geschlossenen oder beantragten formgültigen Kaufvertrages zugunsten des Nutzers über ein Gebäude auf einem ehemals volkseigenen oder LPG-genutzten Grundstück oder
5. die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung, durch die die Eintragung angeordnet wird, oder
6. die Vorlage der Eintragungsbewilligung (§ 19 der Grundbuchordnung) des Grundstückseigentümers.

(5) Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 sind zu den Grundakten des Gebäudegrundbuchblattes oder, wenn dieses nicht besteht, zu den Grundakten des belasteten oder betroffenen Grundstücks zu nehmen.

§ 5

Eintragung des dinglichen Nutzungsrechts

(1) In den Fällen des Artikels 233 § 4 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist das dem Gebäudeeigentum zugrundeliegende Nutzungsrecht in der zweiten Abteilung des für das belastete Grundstück bestehenden Grundbuchblattes nach Maßgabe des Absatzes 2 einzutragen. Ist ein Gebäudegrundbuchblatt bereits angelegt, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Eintragung bei der nächsten anstehenden Eintragung im Gebäudegrundbuchblatt oder, soweit das Bestehen des Nutzungsrechts dem Grundbuchamt bekannt ist, im Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks vorzunehmen ist.

(2) In Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung anzugeben. In der Spalte 2 ist die laufende Nummer anzugeben, unter der das belastete Grundstück im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. In Spalte 3 sind einzutragen das Nutzungsrecht unter der Bezeichnung „Dingliches Nutzungsrecht für den jeweiligen Gebäudeeigentümer unter Bezugnahme auf das Gebäudegrundbuchblatt ...“ unter Angabe der jeweiligen Bezeichnung des oder der Gebäudegrundbuchblätter. Die Spalte 5 ist zur Eintragung von Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Vermerke bestimmt, und zwar einschließlich der Beschränkungen in der Person des Nutzungsberechtigten in der Verfügung über das in den Spalten 1 bis 3 eingetragene Recht, auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt. In der Spalte 7 erfolgt die Löschung der in den Spalten 3 und 5 eingetragenen Vermerke. Bei Eintragungen in den Spalten 5 und 7 ist in den Spalten 4 und 6 die laufende Nummer anzugeben, unter der die betroffene Eintragung in der Spalte 1 vermerkt ist.

(3) Bezieht sich das Nutzungsrecht auf mehrere Grundstücke oder Flurstücke, ist § 48 der Grundbuchordnung anzuwenden.

§ 6

Eintragung des Gebäudeeigentums gemäß Artikel 233 §§ 2b und 8 EGBGB

Vor Anlegung des Gebäudegrundbuchblattes ist das Gebäudeeigentum von Amts wegen in der zweiten Abteilung des Grundbuchblattes für das von dem Gebäudeeigentum betroffenen Grundstück einzutragen. Für die Eintragung gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Nutzungsrechts das Eigentum am Gebäude tritt. An die Stelle des Vermerks „Dingliches Nutzungsrecht ...“ tritt der Vermerk „Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB ...“ oder „Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 8 EGBGB ...“. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Vermerk zur Sicherung der Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung aus dem Recht zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a EGBGB

(1) Die Eintragung eines Vermerks zur Sicherung der Ansprüche aus der Sachenrechtsbereinigung aus dem Recht zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgt in der zweiten Abteilung und richtet sich nach Absatz 2.

(2) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die laufende Nummer, unter der das betroffene Grundstück in dem Bestandsverzeichnis eingetragen ist, anzugeben. In der Spalte 3 ist einzutragen „Recht zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a EGBGB ...“ unter Angabe des Besitzberechtigten, des Umfangs und Inhalts des Rechts, soweit dies aus den der Eintragung zugrundeliegenden Unterlagen hervorgeht, sowie der Grundlage der Eintragung (§ 4 Abs. 4). § 44 Abs. 2 der Grundbuchordnung gilt sinngemäß. § 9 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der grundbuchmäßigen Bezeichnung des oder der betroffenen Grundstücke die laufende Nummer tritt, unter der diese im Bestandsverzeichnis eingetragen sind. Die Spalte 5 ist zur Eintragung von Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Vermerke bestimmt, und zwar einschließlich der Beschränkungen in der Person des Besitzberechtigten in der Verfügung über das in den Spalten 1 bis 3 eingetragene Recht, auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt. In der Spalte 7 erfolgt die Löschung der in den Spalten 3 und 5 eingetragenen Vermerke. Bei Eintragungen in den Spalten 5 und 7 ist in den Spalten 4 und 6 die laufende Nummer anzugeben, unter der die betroffene Eintragung in der Spalte 1 vermerkt ist.

§ 8

Nutzungsrecht, Gebäudeeigentum oder Recht zum Besitz für mehrere Berechtigte

Soll ein dingliches Nutzungsrecht oder ein Gebäudeeigentum als Eigentum von Ehegatten eingetragen werden (§ 47 GBO), kann der für die Eintragung in das Grundbuch erforderliche Nachweis, daß eine Erklärung

nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht abgegeben wurde, auch durch übereinstimmende Erklärung beider Ehegatten, bei dem Ableben eines von ihnen durch Versicherung des Überlebenden und bei dem Ableben beider durch Versicherung der Erben erbracht werden. Die Erklärung, die Versicherung und der Antrag bedürfen nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Für die bereits ohne Beachtung der Vorschrift des § 47 der Grundbuchordnung eingetragenen Rechte nach Satz 1 gilt Artikel 234 § 4a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend mit der Maßgabe, daß die Eintragung des maßgeblichen Verhältnisses nur auf Antrag eines Antragsberechtigten erfolgen soll.

§ 9

Nutzungsrecht oder Gebäudeeigentum auf bestimmten Grundstücksteilen

(1) Bezieht sich das Gebäudeeigentum nur auf eine Teilfläche des oder der belasteten oder betroffenen Grundstücke oder Flurstücke, so sind dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Vermerk die Bezeichnung „... einer Teilfläche von ...“, die Größe der Teilfläche sowie die grundbuchmäßige Bezeichnung des oder der belasteten oder betroffenen Grundstücke oder Flurstücke anzufügen. Soweit vorhanden, soll die Bezeichnung der Teilfläche aus dem Bestandsblatt des Grundbuchblattes für das Grundstück übernommen werden.

(2) Soweit sich im Falle des Absatzes 1 das Gebäudeeigentum auf die Gesamtläche eines oder mehrerer Grundstücke oder Flurstücke sowie zusätzlich auf eine oder mehrere Teilflächen weiterer Grundstücke oder Flurstücke bezieht, sind die grundbuchmäßige Bezeichnung der insgesamt belasteten oder betroffenen Grundstücke oder Flurstücke und der Vermerk „... und einer Teilfläche von ...“ unter Angabe der Größe der Teilfläche sowie der grundbuchmäßigen Bezeichnung der teilweise belasteten oder betroffenen Grundstücke oder Flurstücke anzugeben.

(3) Für die Eintragung des Nutzungsrechts oder des Gebäudeeigentums im Grundbuch des oder der belasteten oder betroffenen Grundstücke gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß statt der grundbuchmäßigen Bezeichnung des oder der Grundstücke die laufende Nummer anzugeben ist, unter der das oder die Grundstücke im Bestandsverzeichnis eingetragen sind.

§ 10

Nutzungsrecht, Gebäudeeigentum oder Recht zum Besitz auf nicht bestimmten Grundstücken oder Grundstücksteilen

(1) Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, ein Gebäudeeigentum oder ein Recht zum Besitz an einem oder mehreren nicht grundbuchmäßig bestimmten Grundstücken oder an Teilen hiervon, so fordert das Grundbuchamt den Inhaber des Rechts auf, den räumlichen Umfang seines Rechts auf den betroffenen Grundstücken durch Vorlage eines Auszugs aus dem beschreibenden Teil des amtlichen Verzeichnisses oder einer anderen Beschreibung nachzuweisen, die nach den gesetzlichen Vorschriften das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke ersetzt.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht vorgelegt werden können und der Berechtigte dies gegenüber dem Grundbuchamt versichert, genügen andere amtliche Unterlagen, sofern aus ihnen die grundbuchmäßige Bezeichnung der belasteten oder betroffenen Grundstücke hervorgeht oder bestimmt werden kann; diese Unterlagen und die Versicherung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung bestimmten Form. Ausreichend ist auch die Bestätigung der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, aus der sich ergibt, auf welchem oder welchen Grundstücken oder Flurstücken das dingliche Nutzungsrecht, das Gebäudeeigentum oder das Recht zum Besitz lastet. Vervielfältigungen dieser anderen amtlichen Unterlagen sowie dieser Bestätigungen hat das Grundbuchamt der für die Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Widerspruch

(1) In den Fällen der §§ 3, 5 und 6 hat das Grundbuchamt gleichzeitig mit der jeweiligen Eintragung einen Widerspruch gegen die Richtigkeit dieser Eintragung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 von Amts wegen zugunsten des Eigentümers des zu belastenden oder betroffenen Grundstücks einzutragen, sofern nicht dieser die jeweilige Eintragung bewilligt hat oder ein Vermerk über die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens nach dem in Artikel 233 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Gesetz (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) in das Grundbuch des belasteten oder betroffenen Grundstücks eingetragen ist oder gleichzeitig eingetragen wird.

(2) Die Eintragung des Widerspruchs nach Absatz 1 erfolgt

1. in den Fällen des § 3 in der Spalte 3 der zweiten Abteilung des Gebäudegrundbuchblattes; dabei ist in der Spalte 1 die laufende Nummer der Eintragung anzugeben;
2. in den Fällen der §§ 5 und 6 in der Spalte 5 der zweiten Abteilung des Grundbuchblattes für das Grundstück; dabei ist in der Spalte 4 die laufende Nummer anzugeben, unter der die betroffene Eintragung in der Spalte 1 vermerkt ist.

(3) Der Widerspruch wird nach Ablauf von vierzehn Monaten seit seiner Eintragung gegenstandslos, es sei denn, daß vorher ein notarielles Vermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Klage auf Grund des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder eine Klage auf Aufhebung des Nutzungsrechts erhoben und dies bis zu dem genannten Zeitpunkt dem Grundbuchamt in der Form des § 29 der Grundbuchordnung nachgewiesen wird.

(4) Ein nach Absatz 3 gegenstandsloser Widerspruch kann von Amts wegen gelöscht werden; er ist von Amts wegen bei der nächsten anstehenden Eintragung im Grundbuchblatt für das Grundstück oder Gebäude oder bei Eintragung des in Absatz 1 Halbsatz 2 genannten Vermerks zu löschen.

(5) Ein Widerspruch nach den vorstehenden Absätzen wird nicht eingetragen, wenn

1. der Antrag auf Eintragung nach Absatz 1 nach dem 31. Dezember 1996 bei dem Grundbuchamt eingeht oder
2. der Antragsteller eine mit Siegel oder Stempel versehene und unterschriebene Nutzungsbescheinigung vorlegt oder
3. sich eine Nutzungsbescheinigung nach Nummer 2 bereits bei der Grundakte befindet.

Die Nutzungsbescheinigung wird von der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück belegen ist, erteilt, wenn das Gebäude vom 20. Juli 1993 bis zum 1. Oktober 1994 von dem Antragsteller selbst, seinem Rechtsvorgänger oder auf Grund eines Vertrages mit einem von beiden durch einen Mieter oder Pächter genutzt wird. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 wird der Widerspruch nach Absatz 1 auf Antrag des Grundstückseigentümers eingetragen, wenn dieser Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 bei dem Grundbuchamt eingegangen ist. Der Widerspruch wird in diesem Fall nach Ablauf von 3 Monaten gegenstandslos, es sei denn, daß vorher ein notarielles Vermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Klage auf Grund des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes oder eine Klage auf Aufhebung des Nutzungsrechts erhoben und dies bis zu dem genannten Zeitpunkt dem Grundbuchamt in der Form des § 29 der Grundbuchordnung nachgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Aufhebung des Gebäudeeigentums

(1) Die Aufhebung eines Nutzungsrechts oder Gebäudeeigentums nach Artikel 233 § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder nach § 16 Abs. 3 des Vermögensgesetzes ist in der zweiten Abteilung des Grundbuchs des oder der belasteten oder betroffenen Grundstücke oder Flurstücke einzutragen, wenn das Recht dort eingetragen ist; ein vorhandenes Gebäudegrundbuchblatt ist zu schließen.

(2) Sofern im Falle des Absatzes 1 eine Eintragung im Grundbuch des belasteten Grundstücks oder die Schließung des Gebäudegrundbuchblattes nicht erfolgt ist, sind diese bei der nächsten in einem der Grundbuchblätter anstehenden Eintragung nachzuholen. Ist das Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks infolge der Aufhebung des Nutzungsrechts oder Gebäudeeigentums gemäß Absatz 1 geschlossen oder das belastete oder betroffene Grundstück in das Gebäudegrundbuchblatt übertragen worden, so gilt ein als Grundstücksgrundbuchblatt fortgeführtes Gebäudegrundbuchblatt als Grundbuch im Sinne der Grundbuchordnung.

(3) Sind die für Aufhebung des Nutzungsrechts oder Gebäudeeigentums erforderlichen Eintragungen erfolgt, ohne daß eine Aufgabeeerklärung nach Artikel 233 § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche dem Grundbuchamt vorgelegen hat, hat das Grundbuchamt die Erklärung von dem eingetragenen Eigentümer des Grundstücks bei der nächsten in einem der Grundbuchblätter anstehenden Eintragung nachzufordern. Ist der jetzt eingetragene Eigentümer des Grundstücks nicht mit dem zum Zeitpunkt der Schließung des Grundbuchblattes für das Grundstück oder das Gebäude eingetragenen Eigentümer des Gebäudes identisch, so hat das Grundbuchamt die in Satz 1 bezeichnete Er-

klärung von beiden anzufordern. Nach Eingang der Erklärungen hat das Grundbuchamt die seinerzeit ohne die notwendigen Erklärungen vorgenommenen Eintragungen zu bestätigen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Erklärung nicht abgegeben, werden Grundstück und Gebäude in der Regel wieder getrennt gebucht.

§ 13

Bekanntmachungen

Auf die Bekanntmachungen bei Eintragungen im Grundbuch des mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteten oder von einem Gebäudeeigentum betroffenen Grundstücks oder Flurstücks sowie bei Eintragungen im Gebäudegrundbuchblatt ist § 17 der Erbbaurechtsverordnung sinngemäß anzuwenden. Bei Eintragungen im Gebäudegrundbuchblatt sind Bekanntmachungen gegenüber dem Eigentümer des belasteten oder betroffenen Grundstücks jedoch nur dann vorzunehmen, wenn das Recht dort eingetragen ist oder gleichzeitig eingetragen wird und der Eigentümer bekannt ist.

§ 14

Begriffsbestimmungen, Teilung von Grundstück und von Gebäudeeigentum

(1) Nutzer im Sinne dieser Verordnung ist, wer ein Grundstück im Umfang der Grundfläche eines darauf stehenden Gebäudes einschließlich seiner Funktionsflächen, bei einem Nutzungsrecht einschließlich der von dem Nutzungsrecht erfaßten Flächen unmittelbar oder mittelbar besitzt, weil er das Eigentum an dem Gebäude erworben, das Gebäude errichtet oder gekauft hat.

(2) Bestehen an einem Grundstück mehrere Nutzungsrechte, so sind sie mit dem sich aus Artikel 233 § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Rang einzutragen.

(3) Die Teilung oder Vereinigung von Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b oder 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann im Grundbuch eingetragen werden, ohne daß die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen wird. Bei Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 4 jenes Gesetzes umfaßt die Teilung des Gebäudeeigentums auch die Teilung des dinglichen Nutzungsrechts.

(4) Soll das belastete oder betroffene Grundstück geteilt werden, so kann der abgeschriebene Teil in Ansehung des Gebäudeeigentums, des dinglichen Nutzungsrechts oder des Rechts zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche lastenfrei gebucht werden, wenn nachgewiesen wird, daß auf dem abgeschriebenen Teil das Nutzungsrecht nicht lastet und sich hierauf das Gebäude, an dem selbständiges Eigentum oder ein Recht zum Besitz gemäß Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche besteht, einschließlich seiner Funktionsfläche nicht befindet. Der Nachweis kann auch durch die Bestätigung der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, erbracht werden.

§ 15

Überleitungsvorschrift

(1) Es werden aufgehoben:

1. § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 4. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372),
2. § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken vom 7. April 1983 (GBl. I Nr. 12 S. 129),
3. Nummer 9 Abs. 3 Buchstabe a, Nummer 12 Abs. 2 Buchstabe a, Nummer 18 Abs. 2, Nummer 40 und Nummer 75 Abs. 3 sowie Anlage 16 der Anweisung Nr. 4/87 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Grundbuch und Grundbuchverfahren unter Colidobedingungen – Colido-Grundbuchanweisung – vom 27. Oktober 1987.

Nach diesen Vorschriften eingetragene Vermerke über die Anlegung eines Gebäudegrundbuchblattes sind bei der nächsten anstehenden Eintragung in das Grundbuchblatt für das Grundstück oder für das Gebäudeeigentum an die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3, § 6, § 9 Abs. 3 und § 12 anzupassen.

(2) § 4 Abs. 1 gilt nicht für Gebäudegrundbuchblätter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angelegt worden sind oder für die der Antrag auf Anlegung vor diesem Zeitpunkt bei dem Grundbuchamt eingegangen ist.

(3) § 14 Abs. 2 und 3 gilt nur für Eintragungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind.

Artikel 2

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 3 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Grundbuchamt berichtet den beglaubigten Auszug auf Grund der Mitteilung der das amtliche Verzeichnis führenden Behörde, sofern der bisherige Auszug nicht durch einen neuen ersetzt wird.“

2. In § 8 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3b“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

3. In § 9 Buchstabe a Satz 2 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „Buchstaben“ die Worte „oder in vergleichbarer Weise“ eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a Halbsatz 3 werden hinter dem Wort „Berufs“ die Worte „und des Wohnorts“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann auch angegeben werden, durch welche Behörde der Fiskus vertreten wird.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a**
- § 17 Abs. 2 Satz 3 ist auch bei Löschungen in dem Bestandsverzeichnis oder in der ersten Abteilung sinngemäß anzuwenden.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle können auch die für das geschlossene Grundbuchblatt gehaltenen Akten geschlossen werden. Das alte Handblatt und Urkunden, auf die eine Eintragung in dem neuen Grundbuchblatt sich gründet oder Bezug nimmt, können zu den Grundakten des neuen Blattes genommen werden; in diesem Fall ist Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Übernahme ist in den geschlossenen Grundakten zu vermerken.“
7. In § 34 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3a und b“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
8. § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),“.
9. In § 65 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
10. Die Überschrift des Unterabschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Anlegung
des maschinell geführten Grundbuchs“.**
11. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 32 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ohne Eigentumswechsel eingetragen“ durch die Worte „ohne Eigentumswechsel eingetragen am ...“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die für Eintragungen in die neugefaßten Abteilungen bestimmten alten Seiten oder Bögen sind deutlich sichtbar als geschlossen kenntlich zu machen.“
13. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 101 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 und § 36 Buchstabe b gelten entsprechend.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
14. Die Überschrift des § 72 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 72**
- Umschreibung, Neufassung und Schließung
des maschinell geführten Grundbuchs“.
15. In § 75 Satz 2 werden die Worte „der betreffenden Person, die“ durch die Worte „der betreffenden Person, der“ ersetzt.
16. § 85 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 85**
- Gebühren, Entgelte
- (1) Für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens werden von dem Empfänger für die Einrichtung eine einmalige Einrichtungsgebühr und für die Nutzung eine monatlich fällig werdende Grundgebühr sowie Abrufgebühren erhoben. Die Abrufgebühren sind zu berechnen
- bei dem Abruf von Daten aus dem Grundbuch für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt,
 - bei dem Abruf von Daten aus Verzeichnissen nach § 12a der Grundbuchordnung für jeden einzelnen Suchvorgang.
- (2) Wird eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde der Landesjustizverwaltung und dem Empfänger über die Einrichtung und Nutzung geschlossen, so ist ein Entgelt zu verabreden, das sich an dem Umfang der im Falle einer Genehmigung anfallenden Gebühren ausrichtet. Mit Stellen der öffentlichen Verwaltung können abweichende Vereinbarungen geschlossen werden.
- (3) Die Höhe der in Absatz 1 bestimmten Gebühren wird durch besondere Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.“
17. In § 86 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.
18. § 87 Satz 4 wird aufgehoben.
19. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „Abschnitt XVI“ durch die Verweisung „Abschnitt XIV“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Soweit nach diesen Verordnungen Unterstreichungen, Durchkreuzungen oder ähnliche Kennzeichnungen in rot vorzunehmen sind, können sie in dem maschinell geführten Grundbuch schwarz dargestellt werden.“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
20. In § 92 Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „Eingetragen“ das Wort „am“ eingefügt.
21. Es werden ersetzt:
- a) in § 96 die Verweisung „(§§ 67 bis 69)“ durch die Verweisung „(§§ 97 bis 99)“,

- b) in § 98 die Verweisung „§ 67 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 97 Abs. 2“,
- c) in § 100 Abs. 2 Satz 1 die Verweisung „(§ 67 Abs. 1)“ durch die Verweisung „(§ 97 Abs. 1)“ und die Verweisung „(§ 67 Abs. 2, § 68 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(§ 97 Abs. 2, § 98 Abs. 2)“.

22. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„§ 104a

Zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft ausländischer staatlicher oder öffentlicher Stellen genügt gegenüber dem Grundbuchamt eine mit dem Dienstseigel oder Dienststempel versehene und unterschriebene Bestätigung des Auswärtigen Amtes. § 39 der Grundbuchordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.“

23. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:
 - „5. Für die Anlegung von Grundbuchblättern für ehemals volkseigene Grundstücke ist ein Verfahren nach dem Sechsten Abschnitt der Grundbuchordnung nicht erforderlich, soweit für solche Grundstücke Bestandsblätter im Sinne der Nummer 160 Abs. 1 der Anweisung Nr. 4/87 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Grundbuch und Grundbuchverfahren unter Colidobedingungen – Colido-Grundbuchanweisung – vom 27. Oktober 1987 vorhanden sind oder das Grundstück bereits gebucht war und sich nach der Schließung des Grundbuchs seine Bezeichnung nicht verändert hat.
 - 6. Gegenüber dem Grundbuchamt genügt es zum Nachweis der Befugnis, über beschränkte dingliche Rechte an einem Grundstück, Gebäude oder sonstigen grundstücksgleichen Rechten oder über Vormerkungen zu verfügen, deren Eintragung vor dem 1. Juli 1990 beantragt worden ist und als deren Gläubiger oder sonstiger Berechtigter im Grundbuch
 - a) eine Sparkasse oder Volkseigentum in Rechtsträgerschaft einer Sparkasse,
 - b) ein anderes Kreditinstitut, Volkseigentum in Rechtsträgerschaft eines Kreditinstituts, eine Versicherung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft,
 - c) Volkseigentum in Rechtsträgerschaft des Staatshaushalts oder eines zentralen Organs der Deutschen Demokratischen Republik, des Magistrats von Berlin, des Rates eines Bezirks, Kreises oder Stadtbezirks, des Rates einer Stadt oder sonstiger Verwaltungsstellen oder staatlicher Einrichtungen,
 - d) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen einer

solchen Person, mit Ausnahme jedoch des Reichseisenbahnvermögens und des Sondervermögens Deutsche Post,

eingetragen ist, wenn die grundbuchmäßigen Erklärungen von der Bewilligungsstelle abgegeben werden; § 27 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Bewilligungsstelle ist in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a die Sparkasse, in deren Geschäftsgebiet das Grundstück, Gebäude oder sonstige grundstücksgleiche Recht liegt, und in Berlin die Landesbank, in den übrigen Fällen des Satzes 1 jede Dienststelle des Bundes oder einer bundsunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Löschung

a) von Vermerken über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 224),

b) von Verfügungsbeschränkungen zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts, ihrer Behörden oder von Rechtsträgern sowie

c) von Schürf- und Abbauberechtigungen

gilt Satz 1 entsprechend; Bewilligungsstelle ist in den Fällen des Buchstabens a die Staatsbank Berlin, im übrigen jede Dienststelle des Bundes. Die Bewilligungsstellen können durch dem Grundbuchamt nachzuweisende Erklärung sich wechselseitig oder andere öffentliche Stellen zur Abgabe von Erklärungen nach Satz 1 ermächtigen. In den vorgenannten Fällen findet § 39 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Der Vorlage eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht; dies gilt auch bei Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts nach § 11c des Vermögensgesetzes.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Als Grundbuch im Sinne der Grundbuchordnung gilt ein Grundbuchblatt, das unter den in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne ein Verfahren nach dem Sechsten Abschnitt der Grundbuchordnung oder den §§ 7 bis 17 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung in ihrer im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-2, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 8. August 1935 (RGBl. I S. 1089), die durch Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) aufgehoben worden ist, angelegt worden ist.

(3) Bei Eintragungen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 vor dessen Inkrafttreten erfolgt oder beantragt worden sind, gilt für das Grundbuchamt der Nachweis der Verfügungsbefugnis als erbracht, wenn die Bewilligung von einer der in Absatz 1 Nr. 6 genannten Bewilligungsstellen oder von der Staatsbank Berlin erklärt worden ist. Auf die in Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 und 3 bestimmten Zuständigkeiten kommt es hierfür nicht an.“

Artikel 3
Überleitung

(1) Artikel 2 Nr. 4 ist nur auf nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmende Eintragungen anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 105 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe c und d der Grundbuchverfügung soll der Bund oder die von ihm ermächtigte Stelle die Bewilligung im Benehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilen, in dem das Grundstück, Gebäude oder sonstige grundstücksgleiche Recht belegen ist; dies ist vom Grundbuchamt nicht zu prüfen.

(3) § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverfügung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Grundbuchverfügung in der von dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juli 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Einführung der staatlichen Chargenprüfung bei Blutzubereitungen**

Vom 15. Juli 1994

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

**Verordnung
zur Ausdehnung der Vorschriften
über die staatliche Chargenprüfung
auf Blutzubereitungen**

§ 1

Die Vorschriften über die staatliche Chargenprüfung werden auf Blutzubereitungen ausgedehnt, die aus Mischungen von humanem Blutplasma hergestellt werden und die Blutbestandteile als arzneilich wirksame Bestandteile enthalten.

§ 2

Die zuständige Bundesoberbehörde hat eine Entscheidung über die Freigabe der Charge innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der zu prüfenden Chargenprobe zu treffen. § 27 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Die zuständige Bundesoberbehörde hat die Charge auch dann freizugeben, wenn die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach einer experimentellen Untersuchung festgestellt hat, daß die Charge nach Herstellungs- und Kontrollmethoden, die dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen, hergestellt und geprüft worden ist und daß sie die erforderliche Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit aufweist.

§ 4

(1) Für die Blutzubereitungen nach dieser Verordnung, die nicht Blutgerinnungsfaktor IX- oder Prothrombinkomplex-Präparate sind, findet die Verordnung ab dem 1. Juli 1995 Anwendung.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf solche Chargen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Verkehr befinden.

Artikel 2

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Institutes nach dem Arzneimittelgesetz vom 20. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1132), geändert durch die Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 593), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Für die Entscheidung über die Zulassung von Blutzubereitungen gilt die Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634), geändert durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Entscheidung über die“ gestrichen, und es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Blutzubereitungen 2000 Deutsche Mark.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird ein Antrag auf Freigabe einer Charge zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein

Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird die Freigabe einer Charge zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wird gleichzeitig die Freigabe mehrerer Chargen einer Blutzubereitung, die sich nur in ihrer Konzentration unterscheiden, beantragt, so wird für die Entscheidung über die Freigabe der ersten Charge die nach Satz 1 Nr. 9 zu erhebende Gebühr und für die Entscheidung weiterer Chargen eine Gebühr von jeweils 500 Deutsche Mark erhoben.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Blutzubereitungen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird die Freigabe einer Charge auf der Grundlage der Prüfung der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt, beträgt die Gebühr 150 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juli 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,40 DM (12,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
13. 7. 94 Dritte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung 7831-10	7289	(132	16. 7. 94)	17. 7. 94
16. 7. 94 Verordnung über die Nichtanwendung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest 7831-1-43-62	7353	(133	19. 7. 94)	20. 7. 94